

R
H



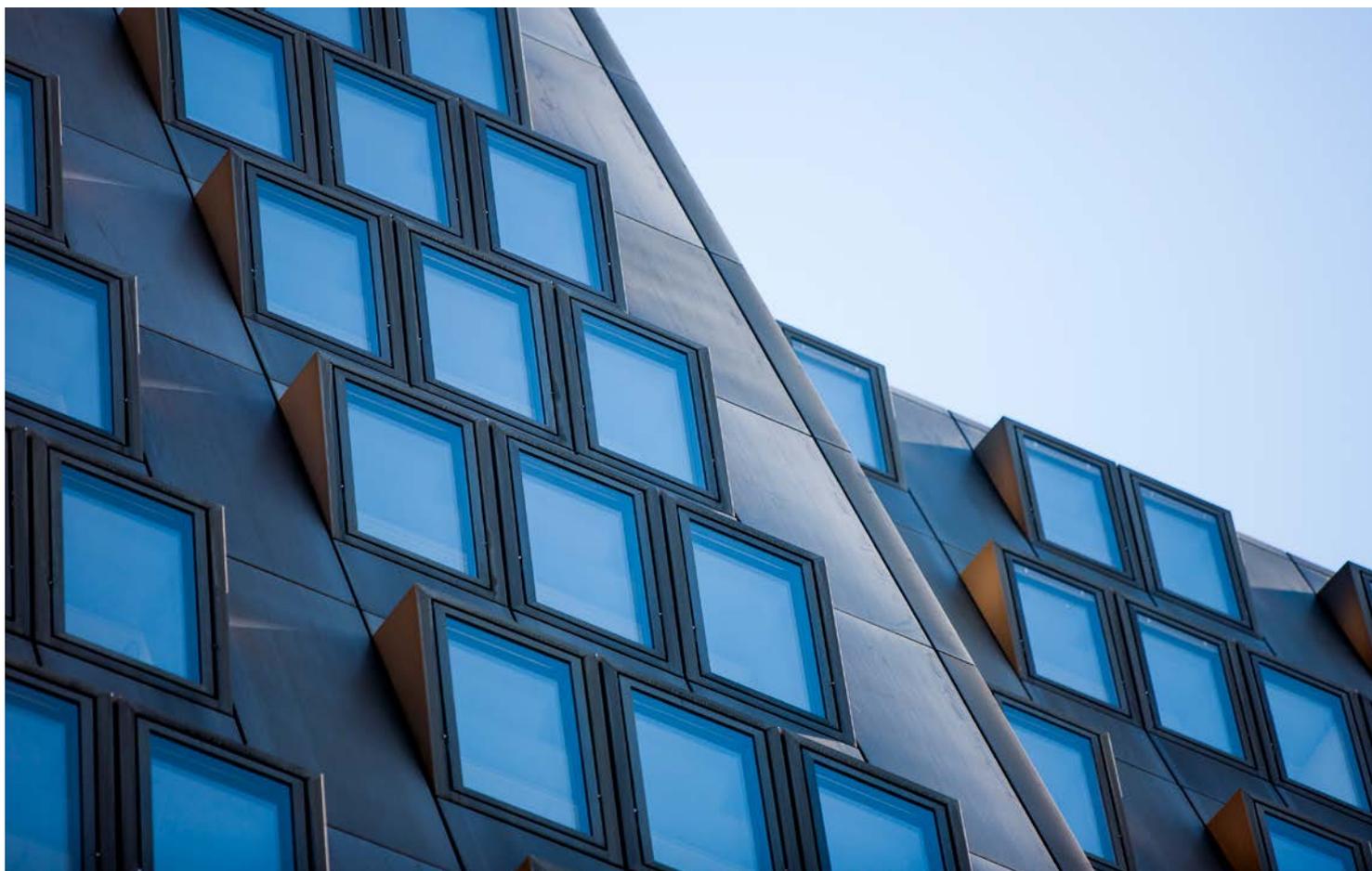
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesfinanzgericht

Reihe BUND 2021/1

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Jänner 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	5
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	7
Zentrale Empfehlungen _____	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	13
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	15
Historische Entwicklung _____	16
Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten _____	16
Ziele des Bundesfinanzgerichts _____	17
Aufbau und Organe des Bundesfinanzgerichts _____	21
Kammern _____	24
Innere Revision _____	26
Abläufe und Verfahren _____	28
Rechtsmittelverfahren _____	28
Verteilung der Geschäfte _____	30
Verteilung der Tätigkeiten auf die Geschäftsbereiche _____	32
Aktenerfassung und „BFG–Schnittstelle“ _____	34
Erledigungsarten _____	37
Aktenentwicklung und Rückstände _____	39
Verfahrensdauer _____	43
Formeller Schluss des Ermittlungsverfahrens _____	46
Personal _____	49
Personalplanung und Personalentwicklung _____	49
Personal– und Leistungscontrolling, Dienstaufsicht _____	53

Schnittstelle zu den Finanz- und Zollämtern _____	55
Qualität der Vorlagen an das Bundesfinanzgericht _____	55
Dokumentation des Vorlageverfahrens _____	57
Zurückverweisung an die Abgabenbehörde _____	60
Fristsetzungsanträge _____	61
Mündliche Verhandlungen _____	62
Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung – Einigungsverfahren _____	63
 Schlussempfehlungen _____	 65
 Anhang _____	 68
Organe und Organisationseinheiten des Bundesfinanzgerichts _____	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ziele des Bundesfinanzgerichts (BFG) und deren Erreichung; Bewertung durch den RH _____	20
Tabelle 2:	Entwicklung der Fälle im Bundesfinanzgericht bzw. in der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat _____	40
Tabelle 3:	Verfahrensdauer (Zeitabschnitte) im Bundesfinanzgericht (2014 bis 2018) bzw. in der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat (2010 bis 2013) _____	45
Tabelle 4:	Planstellen für das Bundesfinanzgericht _____	49
Tabelle 5:	Personalstände im Bundesfinanzgericht _____	49
Tabelle 6:	Nicht besetzte Planstellen im Bundesfinanzgericht _____	50
Tabelle 7:	Aufhebung unter Zurückverweisung (Erledigungen); 2012 bis 2018 _____	61
Tabelle 8:	Verfahrensdauer von Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung; 2014 bis 2018 _____	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Funktionale Gliederung des Bundesfinanzgerichts _____	22
Abbildung 2:	Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesfinanzgericht bzw. der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat_	29
Abbildung 3:	Prozentuelle Verteilung der Erledigungen auf die Geschäftsbereiche des Bundesfinanzgerichts bzw. der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat – ausgenommen Wien _____	32
Abbildung 4:	Prozentuelle Verteilung der Erledigungen auf die Geschäftsbereiche des Bundesfinanzgerichts bzw. der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat in Wien_	33
Abbildung 5:	Aktenerfassung im Bundesfinanzgericht _____	34
Abbildung 6:	Erledigungsarten im Bundesfinanzgericht _____	38
Abbildung 7:	Arbeitsanfall im Bundesfinanzgericht _____	41
Abbildung 8:	Verfahrensdauer (Zeitabschnitte) in den Geschäftsstellen des Bundesfinanzgerichts (2014 bis 2018) _____	43
Abbildung 9:	Verfahrensdauer (Zeitabschnitte) in den Geschäftsstellen des Unabhängigen Finanzsenats (2010 bis 2013) _____	44
Abbildung 10:	Verfahrensdauer Landes- und Gemeindeabgaben sowie Verwaltungsstrafsachen Wien in der Geschäftsstelle Wien (2014 bis 2018) _____	45
Abbildung 11:	Verwaltungspersonal je Richterin bzw. Richter im Bundesfinanzgericht und im Bundesverwaltungsgericht ____	51

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BFG	Bundesfinanzgericht
BFGG	Bundesfinanzgerichtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DivA	Dienststellenverwaltung und Aktenverteilssystem
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
Findok	Finanzdokumentation
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
n.v.	nicht verfügbar
rd.	rund
RemA	Rechtsmittelakt
REMIDA	Rechtsmitteldatenbank
RemIS	Rechtsmittelinformationssystem
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
RStDG	Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

S	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UFS–G	Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen

Bundesfinanzgericht

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Oktober 2019 das Bundesfinanzgericht. Prüfungsziel war die Beurteilung der Ziele des Bundesfinanzgerichts und deren Erreichung, der Organisation und Abläufe im Bundesfinanzgericht sowie der Schnittstellen, insbesondere mit dem Bundesministerium für Finanzen und dessen nachgeordneten Dienststellen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2018.

Kurzfassung

Rechtsgrundlagen

Mit dem Abgaben–Rechtsmittel–Reformgesetz wurden ab 2003 die Rechtsmittel-erledigungen im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben dem Unabhängigen Finanzsenat übertragen. Ab 2014 trat das Bundesfinanzgericht an dessen Stelle. Ziel war vor allem, die Rechtsprechung stärker zu vereinheitlichen und die Verfahren zu beschleunigen. (TZ 2, TZ 4)

Seit 2014 war das Bundesfinanzgericht auch für Rechtsmittel gegen Bescheide betreffend Wiener Landes– und Gemeindeabgaben und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben zuständig. (TZ 3)

Aufbau und Organisation

Das Bundesfinanzgerichtsgesetz sah die Einrichtung von Kammern vor. Im Bundesfinanzgericht waren vier Kammern eingerichtet, ursprünglich waren 14 Kammern geplant gewesen. Wesentliche Fachgebiete – wie etwa Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Beihilfen, Abgabensicherung sowie Verfahrensrecht – waren nicht in Kammern organisiert. Das Bundesfinanzgericht kam demnach den Intentionen des Gesetzgebers – nämlich Kammern einzurichten, vor allem zwecks Qualitätssicherung der Rechtsprechung und eines breiten Meinungs– und Erfahrungsaustauschs –

nicht vollständig nach. Dies stand auch im Gegensatz zum Verwaltungsgericht des Bundes, wo es nur wenige Gerichtsabteilungen gab, die keiner Kammer angehörten. (TZ 6)

Nach dem Bundesfinanzgerichtsgesetz nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Aufgaben der inneren Revision wahr. Nach Angaben der Präsidentin des Bundesfinanzgerichts übernahmen im überprüften Zeitraum sie selbst, die Leiterin der Controllingstelle sowie der Geschäftsverteilungsausschuss die Aufgaben der inneren Revision. Eine innere Revision als eigene Organisationseinheit war im Bundesfinanzgericht nicht eingerichtet. Tätigkeiten einer inneren Revision waren im Bundesfinanzgericht nicht dokumentiert. (TZ 7)

Abläufe und Verfahren

Das im Bundesfinanzgericht eingerichtete System der Geschäftsverteilung war geeignet, eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Richterinnen und Richter zu gewährleisten. Die Fälle wurden einem von 60 Fachgebieten zugeordnet, dann auf Regionen aufgeteilt und nach einem Punktesystem einzelnen Zuteilungsgruppen zugewiesen. (TZ 9)

Der elektronische Prozess für den Austausch bzw. die Weiterleitung von Unterlagen im Rechtsmittelverfahren an das Bundesfinanzgericht wies Mängel auf. Diese führten zu arbeits- und zeitintensiven Nachfragen der Richterinnen und Richter. Überdies konnte das Bundesfinanzgericht Unterlagen vom Land Wien sowie von den Höchstgerichten nicht elektronisch übernehmen. (TZ 11)

Im Jahr 2018 gab es 12.151 neue Fälle und einen Rückstau aus dem Vorjahr von 31.500 Fällen. Das Bundesfinanzgericht erledigte in diesem Jahr 13.308 Fälle. Somit mussten 30.343 Fälle in das Jahr 2019 verschoben werden. Auf Basis dieser Zahlen würde das Bundesfinanzgericht mehr als zwei Jahre benötigen, um ausschließlich den zum Ende 2018 bestehenden Arbeitsrückstand abzubauen. Eine positive Tendenz in Richtung Abbau von Rückständen war anhand der Entwicklung der Vorjahre nicht erkennbar. (TZ 13)

Der Anteil jener Rechtsmittelverfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren war im Zeitraum 2014 bis 2018 mit rd. 28 % sehr hoch. Rund 17 % der Rechtsmittelverfahren dauerten sogar mehr als vier Jahre. Zudem verlängerte sich die Verfahrensdauer im Bundesfinanzgericht im Vergleich zur Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat. Dieses Ergebnis stand im Widerspruch zum Ziel, mit dem Bundesfinanzgericht die Rechtsmittelverfahren zu beschleunigen. Beim Unabhängigen Finanzsenat dauerten die Erledigungen im Zeitraum 2010 bis 2013 in rd. 21 % der Fälle länger als drei Jahre und in rd. 11 % länger als vier Jahre. (TZ 14)

Die von der Einhebung ausgesetzten Beträge im Rechtsmittelverfahren betragen knapp 2 Mrd. EUR. Eine lange Verfahrensdauer konnte die Einbringlichkeit dieser ausgesetzten Beträge gefährden. (TZ 14)

Abgabepflichtige bzw. deren steuerliche Vertretung haben die Möglichkeit, die abgabenbehördliche Tatsachenfeststellung von der Verwaltungsbehörde in die gerichtliche Rechtsmittelinstanz zu verlagern und ihre Rechte und rechtlichen Interessen bis zur Entscheidung des Bundesfinanzgerichts geltend zu machen. Dies stand dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung entgegen. Bereits 2017 forderte der Dachverband der Verwaltungsrichter mit seiner „Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2022“ die „Schaffung eines formellen Schlusses des Ermittlungsverfahrens mit absolutem Neuerungsverbot“, um ein „rasches, konzentriertes Verfahren – ohne Verzögerungen durch immer wieder neue Beweisangebote und –vorbringen – zu gewährleisten“. Im Jahr 2018 trat eine Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in Kraft, wonach „die Behörde das Ermittlungsverfahren durch Verfahrensordnung für geschlossen erklären“ kann, „wenn die Sache zur Entscheidung reif ist“. Die Bundesabgabenordnung blieb diesbezüglich unverändert. Auch im Regierungsprogramm 2020–2024 setzte sich die Bundesregierung das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung vor dem Bundesfinanzgericht, u.a. durch die Möglichkeit zur Schließung des Ermittlungsverfahrens. (TZ 15)

Personal

Obwohl das Bundesfinanzgericht ab 2014 im Vergleich zur Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat Zusatzaufgaben – Rechtsmittel gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben – zu übernehmen hatte, verminderte sich das Personal für die Rechtsprechung zum 31. Dezember 2018 gegenüber 2013 von 219,30 auf 207,95 Vollzeitäquivalente. Zwischen dem Bundesfinanzgericht und dem Verwaltungsgericht des Bundes bestand – mit einem Faktor von mehr als sechs – ein signifikanter Unterschied im Verhältnis zwischen den Richterinnen bzw. Richtern und dem Verwaltungspersonal zugunsten des Verwaltungsgerichts des Bundes. (TZ 16)

Die Personaldotierung im Jahr 2014 und die nachfolgenden Personaleinsparungen im Bundesfinanzgericht seit 2016 erfolgten ohne eine vorausgehende Personalbedarfserhebung. Kritische Faktoren waren in diesem Zusammenhang die erfolgten Personaleinsparungen trotz Zuständigkeitsausweitung, die festgestellte Rückstandsentwicklung sowie die zum Teil lange Verfahrensdauer. (TZ 16)

Schnittstelle zu den Finanz– und Zollämtern

Die Abgabenbehörden hatten Sachverhalte nicht immer ausreichend erhoben sowie Beweismittel nicht immer korrekt den Sachverhalten zugeordnet. Dies führte zu einer unterschiedlichen Qualität der Vorlagen an das Bundesfinanzgericht. Allerdings war die Erstellung der Vorlagen für die Abgabenbehörden aufgrund einer mangelhaften IT–Unterstützung zeitaufwendig. (TZ 18)

Die Abgabenbehörden dokumentierten die Rechtsmittelverfahren uneinheitlich und redundant. In den Finanzämtern gab es keine einheitliche Vorgangsweise für die Dokumentation in den elektronischen Akten, weil entsprechende Vorgaben des Ministeriums fehlten. (TZ 19)

Nicht alle Verfahren waren in den IT–Anwendungen abgebildet. Teilweise konnten keine elektronisch erstellten Bescheide ausgefertigt werden. Dies führte zu einem erhöhten Arbeitsaufwand in den Abgabenbehörden, aber auch zu behelfsmäßigen Verbuchungen. (TZ 19)

Das Bundesfinanzgericht konnte unter bestimmten Umständen Beschwerden durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen. Rund 62 % dieser Zurückverweisungen hatten im Bundesfinanzgericht eine Verfahrensdauer von über einem Jahr, rd. 16 % eine Verfahrensdauer von über vier Jahren. Infolge derart langer Zeiträume war es für die Abgabenbehörden schwierig, bereits lange zurückliegende Sachverhalte vollständig zu ermitteln. (TZ 20)

Die Abgabenbehörden hatten – so wie die Abgabepflichtigen – Parteistellung im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht. Die Beantragung einer mündlichen Verhandlung – als Ausdruck des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren – war ihnen jedoch verwehrt. (TZ 22)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Finanzen sollte im Rahmen der bestehenden IT-Anwendung („BFG-Schnittstelle“) eine zweckmäßige Lösung für die Entgegennahme der Unterlagen in Rechtsmittelverfahren durch das Bundesfinanzgericht und für die Struktur der Unterlagen schaffen. (TZ 11)
- Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesfinanzgericht sollten mit dem Land Wien und den Höchstgerichten Möglichkeiten für einen elektronischen Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren abklären, um durchgehend vom verwaltungsbehördlichen bis zum höchstgerichtlichen Verfahren Systembrüche zu vermeiden und eine elektronische Übermittlung von Unterlagen zu ermöglichen. (TZ 11)
- Das Bundesfinanzgericht sollte wirksame Maßnahmen – z.B. eine Entlastung der Richterinnen und Richter von Verwaltungstätigkeiten – ergreifen, um die seit Jahren bestehenden Arbeitsrückstände, insbesondere im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen, abzubauen und um keine neuen Rückstände entstehen zu lassen. (TZ 13)
- Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesfinanzgericht sollten im Hinblick auf eine Novelle der Bundesabgabenordnung, die einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens vor dem Bundesfinanzgericht ermöglicht, initiativ werden. (TZ 15)
- Das Bundesfinanzgericht sollte eine Bedarfserhebung sowohl für das Personal in der Rechtsprechung als auch für das Verwaltungspersonal durchführen, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für einen effektiven Rechtsschutz treffen zu können. (TZ 16)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Bundesfinanzgericht									
wesentliche Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG), BGBl. 1/1930 i.d.g.F. – Verwaltungsgerichtsbarkeits–Novelle 2012, BGBl. I 51/2012 – Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG), BGBl. I 14/2013 i.d.g.F. – Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBl. 217/1896 i.d.g.F. – Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. 194/1961 i.d.g.F. – Kontenregister– und Konteneinschugesetz (KontRegG), BGBl. I 116/2015 i.d.g.F. – Wiener Landesgesetze, mit denen das Bundesfinanzgericht für Rechtsmittel in Angelegenheiten des Landes zuständig gemacht wird 								
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2013 bis 2018
Ergebnishaushalt	in Mio. EUR								in %
Erträge	n.v.	0,98	0,07	0,10	0,21	0,02	0,07	0,11	-89
Aufwendungen	n.v.	-29,38	-32,55	-32,60	-32,49	-31,99	-32,95	-34,24	17
<i>Personalaufwendungen</i>	n.v.	-26,69	-28,69	-28,74	-28,69	-28,31	-29,67	-30,70	15
<i>Sachaufwendungen</i>	n.v.	-2,69	-3,87	-3,87	-3,81	-3,69	-3,28	-3,55	32
Nettoergebnis	n.v.	-28,40	-32,49	-32,50	-32,29	-31,97	-32,89	-34,14	20
Personal zum 31.12.	in Vollzeitäquivalenten								in %
Personal gesamt	n.v.	264,43	267,88	267,48	254,63	248,38	257,10	262,60	-1
<i>Personal für die Rechtsprechung</i>	n.v.	219,30	221,55	222,65	205,70	198,45	207,95	206,95	-6
<i>Verwaltungspersonal</i>	n.v.	45,13	46,33	44,83	48,93	49,93	49,15	55,65	23
Fälle pro Jahr¹									Veränderung 2014 bis 2018 ²
	Anzahl								in %
übernommen aus Vorjahr	19.139	18.136	36.973	35.869	33.074	32.793	31.500	30.343	-18
neu angefallen (protokolliert)	9.751	10.129	11.323	13.201	13.777	12.126	12.151	14.897	32
erledigt (approbiert)	10.754	8.429	12.427	15.996	14.058	13.419	13.308	14.147	14
Endbestand	18.136	19.836	35.869	33.074	32.793	31.500	30.343	31.093	-13
jeweils zum 31.12. von der Einhebung ausgesetzte Beträge in Rechtsmittelverfahren³									Veränderung 2012 bis 2018
	in Mio. EUR								in %
gesamt	1.436,29	1.712,66	1.797,48	1.998,39	2.101,79	1.968,65	1.871,21	2.024,04	41
<i>Finanzämter</i>	1.347,42	1.617,48	1.741,48	1.968,87	2.011,17	1.888,68	1.801,67	1.945,74	44
<i>Zollämter</i>	88,87	95,18	56,00	29,52	90,62	79,97	69,54	78,30	-12

Rundungsdifferenzen möglich
n.v. = nicht verfügbar

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2012 bis 2019; Bundesfinanzgesetze – Arbeitsbehelfe zum Personalplan 2013 bis 2020; BMF; BFG; parlamentarische Anfragebeantwortungen

¹ Aufgrund der im Jahr 2014 geänderten Protokollierung der Fälle und damit der Zählweise im Bundesfinanzgericht ist ein Vergleich mit den Werten der Jahre davor nicht zulässig. Die Werte der Jahre 2012 und 2013 sind daher kursiv dargestellt.

² Wegen der geänderten Protokollierung und damit der Zählweise im Jahr 2014 kann ein Vergleich nur ab dem Jahr 2014 erfolgen.

³ Gemäß § 212a Bundesabgabenordnung (**BAO**) ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird. Die dargestellten Beträge umfassen sämtliche Rechtsmittelverfahren und nicht nur jene, die dem Bundesfinanzgericht vorgelegt wurden.

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Oktober 2019 mit Unterbrechungen das Bundesfinanzgericht (**BFG**). Prüfungshandlungen setzte er beim BFG, beim Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Ministerium**) und bei den Finanzämtern Wien 8/16/17, Linz, Freistadt Rohrbach Urfahr, Salzburg–Stadt, Salzburg–Land sowie bei den Zollämtern Wien, Linz Wels und Salzburg. Weiters führte er Gespräche mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Ziele des BFG und deren Erreichung, der Organisation und Abläufe im BFG sowie der Schnittstellen, insbesondere mit dem Ministerium und dessen nachgeordneten Dienststellen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2018. Daher betraf die Gebarungsüberprüfung sowohl das BFG (ab 2014) als auch dessen Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat (**UFS**).

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der richterlichen Unabhängigkeit, wie etwa einzelne Verfahren und Akte der Rechtsprechung, waren nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung. Die Überprüfung des RH bezog sich auf Maßnahmen der Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung hat die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb des BFG unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus hat sie in Ausübung des Aufsichtsrechts eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sicherzustellen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFG zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten sowie erforderlichenfalls Hilfe anzubieten.

(3) Zu dem im Juli 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BFG im September 2020 und das Ministerium im Oktober 2020 Stellung.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2021.

Historische Entwicklung

- 2 Bis 2002 waren in Österreich sieben Finanzlandesdirektionen für Rechtsmittelerledigungen im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben zuständig. Mit dem Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz vom 25. Juni 2002¹ wurden diese Aufgaben auf den neu geschaffenen UFS, der mit 1. Jänner 2003 seine Tätigkeit aufnahm, übertragen. Ab 1. Jänner 2014 trat das BFG an die Stelle des UFS.

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

- 3 (1) Die verfassungsgesetzlichen Grundlagen für das BFG finden sich im Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)² in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012³. Mit dieser Novelle richtete der Verfassungsgesetzgeber zugleich mit dem BFG auch das Verwaltungsgericht des Bundes (**BVwG**) ein.⁴

Den Vorgaben des B-VG entsprechend regelt das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht (**BFGG**)⁵ die Organisation und das Verfahren des BFG.

(2) Dem BFG obliegen Entscheidungen über Beschwerden in Rechtssachen

- in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und
- des Finanzstrafrechts sowie
- in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, wie
 - Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind,
 - Entscheidungen über Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit⁶ gegen Abgabenbehörden des Bundes,
 - Entscheidungen über Beschwerden von Personen, die durch das BFG in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung verletzt zu sein behaupten,soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.⁷

¹ BGBl. I 97/2002

² BGBl. I/1930 i.d.g.F.

³ BGBl. I 51/2012

⁴ Art. 129 B-VG

⁵ BGBl. I 14/2013 i.d.g.F.

⁶ Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG

⁷ § 1 Abs. 1 und 3 BFGG

(3) Überdies ist das BFG zuständig für Rechtsmittel gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben⁸ und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben⁹. Das Land Wien nahm die verfassungsgesetzlich vorgesehene Möglichkeit¹⁰ in Anspruch, wonach „durch Landesgesetz in Rechts-sachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden“ konnte. Demgemäß legten Wiener Landesgesetze¹¹ die Zuständigkeit des BFG für Beschwerden in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben und der Verwaltungsstrafsachen des Landes Wien fest.

(4) Aufgrund des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes entscheidet das BFG ab 2016 durch Einzelrichter mit Beschluss über die Bewilligung einer Konteneinschau.¹²

Ziele des Bundesfinanzgerichts

4.1 (1) Die Erläuterungen zur Einführung des BFG im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 enthielten folgende Ziele:

- Positionierung des BFG als unabhängige, qualitätsgesicherte Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- Steigerung der Rechtssicherheit im Wege der organisatorischen Ermöglichung
 - einer stärkeren Vereinheitlichung der Rechtsprechung und
 - einer Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren,
- Vermeidung eines erhöhten internen administrativen Verwaltungsaufwands,
- Beibehaltung und Nutzung bewährter Strukturen des UFS.

⁸ z.B. Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer

⁹ z.B. Parkometerabgabe

¹⁰ Art. 131 Abs. 5 B-VG

¹¹ Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien; Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz; Wiener Abgabenorganisationsrecht; Gebrauchsabgabengesetz 1966; Wiener Abfallwirtschaftsgesetz; Wiener Baumschutzgesetz; Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

¹² § 9 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, BGBl. I 116/2015

(2) Die Bundesfinanzgesetze 2014 bis 2019 sahen für das BFG vier Ziele vor, wovon zwei einen Bezug zu den oben erwähnten Zielen hatten. Es waren dies:

- Sicherstellung der Qualität der Rechtsprechung des BFG, indem die „Haltbarkeit der Entscheidungen“ beibehalten werden soll¹³, durch
 - laufende Fortbildung und
 - Optimierung der Übersichtlichkeit der Finanzdokumentation¹⁴ (**Findok**) zur Ermöglichung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung,
- Steigerung der Effizienz der Abläufe im Rechtsmittelverfahren durch
 - Optimierung der Verfahrensabläufe durch verbesserten IT-Einsatz, um einen fehlerlosen Echtbetrieb der IT-Anwendungen¹⁵ zu erreichen und
 - regelmäßige Kontakte zu den Finanz- und Zollämtern, den Kammern der berufsmäßigen Parteienvertreter und dem Ministerium, zumindest einmal im Jahr bzw. bei Bedarf.

(3) Die Grundlagen zur Feststellung der Erreichung der Ziele des BFG hatte die Controllingstelle zu liefern.¹⁶ Gemäß den Gesetzesmaterialien zum Bundesfinanzgerichtsgesetz hatte diese „sowohl dem Präsidenten und den anderen Justizverwaltungsorganen sowie der Vollversammlung, dem Geschäftsverteilungsausschuss und den anderen Einrichtungen des BFG die von diesen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angeforderten Kennzahlen zu liefern.“

Das BFG legte dem RH diesbezügliche Daten vor.

(4) Die vorgenannten Ziele wurden wie folgt erreicht:

(a) Die neue Organisation als Gericht, in dem Richterinnen und Richter über Rechtsmittel zu entscheiden haben, gewährleistete die funktionale Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

(b) Im Bereich der Rechtssicherheit setzte das BFG zahlreiche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Leistungscontrolling, die der Präsidentin des BFG zur Steuerung und Qualitätssicherung dienten (TZ 17).

Die Verfahrensdauer verlängerte sich im BFG (2014 bis 2018) gegenüber der Vorgängerorganisation UFS (2010 bis 2013) (TZ 14).

¹³ Das bedeutet, dass die Entscheidungen des BFG in einem hohen Ausmaß in Rechtskraft erwachsen.

¹⁴ Die Findok ist das Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts. Das Ministerium stellt entsprechend dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG, BGBl. I 135/2005) die Inhalte der Findok zur kommerziellen Verwertung in elektronischer Form zur Verfügung.

¹⁵ Release Aktenverwaltung, Controlling-Berichtswesen, elektronischer Rechtsmittelakt, Schnittstelle Finanzämter-BFG, Schnittstelle VwGH, VfGH

¹⁶ § 16 Abs. 1 BFGG

(c) Das Ausmaß des internen administrativen Verwaltungsaufwands war u.a. durch die Ausgestaltung der IT-Systeme beeinflusst. Die Präsidentin des BFG wies wiederholt in Schreiben an das Ministerium auf die mangelhafte IT-Ausstattung hin, z.B. Verschlechterung und Fehlen von Suchfunktionen in der Findok und im Kanzlei-informationssystem, instabile und nicht vollständig entwickelte Programme. Dies habe die Einhaltung der Ziele erschwert und im Zusammenhang mit der geringen Dotierung an Verwaltungspersonal (TZ 16) dazu geführt, dass Richterinnen und Richter im BFG vermehrt selbst administrative Tätigkeiten, z.B. Bearbeitungen in der Findok, zu erledigen hätten.

Auch die jährlich erschienenen Tätigkeitsberichte des BFG enthielten regelmäßig konkrete Hinweise auf die mangelhafte IT-Ausstattung, welche eine „merkbare Behinderung“ des richterlichen Personals im täglichen Ablauf dargestellt habe. Für das BFG waren mit Stand Anfang März 2019 insgesamt 70 Anforderungen an die IT offen.

(d) Die Strukturen der Vorgängerorganisation UFS behielt das BFG größtenteils bei, sofern sie nicht an die Gerichtsorganisation gebunden waren. So stellten etwa die Außenstellen des BFG eine Fortführung der UFS-Struktur dar (TZ 5).

(e) Um die Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen, nahmen die Richterinnen und Richter laufend an Fachtagungen, Symposien und Fortbildungsveranstaltungen teil. 2017 richteten die Verwaltungsgerichte in Kooperation mit Universitäten eine „Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ ein. Gerichtsübergreifende Veranstaltungen befassten sich mit der Qualität der Dokumentationen – z.B. in der Findok – sowie mit der optimalen Erstellung von Rechtssätzen und Metadaten.

(f) Die Präsidentin des BFG wies wiederholt gegenüber dem Ministerium auf Unzulänglichkeiten der Findok im Zusammenhang mit den Aufgaben des BFG hin. Weiters hätten sich die Veröffentlichungen der Entscheidungen des BFG im Zusammenhang mit der geringen Ausstattung an Verwaltungspersonal verzögert. Demgegenüber sahen die berufsmäßigen Parteienvertreter die Findok als aktuell und benutzerfreundlich an. Auch die Finanz- und Zollämter bemängelten die Findok nicht.

(g) Dem Ziel, „regelmäßige Kontakte zu den Finanz- und Zollämtern, den Kammern der berufsmäßigen Parteienvertreter und dem BMF“ zu pflegen, kam das BFG insofern nach, als

- Finanz- und Zollbedienstete geschult wurden und Vernetzungen bei Tagungen stattfanden,
- Kontaktgespräche mit den Verfahrensparteien stattfanden,
- die Präsidentin des BFG regelmäßig Besprechungen im Ministerium abhielt und dieses anlassbezogen schriftlich informierte.

4.2 Im Detail würdigte der RH die Erfüllung der Ziele wie folgt:

Tabelle 1: Ziele des Bundesfinanzgerichts (BFG) und deren Erreichung; Bewertung durch den RH

Ziele des BFG laut Erläuterung zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und laut Bundesfinanzgesetzen	Bewertung der Zielerreichung durch den RH	Erläuterungen zur Bewertung
Positionierung des BFG als unabhängige, qualitätsgesicherte Verwaltungsgerichtsbarkeit	erfüllt	+ unabhängige richterliche Gremien + Leistungscontrolling
stärkere Vereinheitlichung der Rechtsprechung	–	nicht Gegenstand der Überprüfung
Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren	nicht erfüllt	- die Verfahrensdauer verlängerte sich im BFG gegenüber dem Unabhängigen Finanzsenat
Vermeidung eines erhöhten internen administrativen Verwaltungsaufwands	nicht erfüllt	- hoher administrativer Aufwand für Richterinnen und Richter
Beibehaltung und Nutzung bewährter Strukturen des Unabhängigen Finanzsenats	erfüllt	+ Strukturen größtenteils beibehalten
laufende Fortbildung und Optimierung der Übersichtlichkeit der Finanzdokumentation zur Ermöglichung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung	teilweise erfüllt	+ Teilnahme der Richterinnen und Richter an Fachtagungen, Symposien und Fortbildungsveranstaltungen + Einrichtung einer „Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ -/+ Finanzdokumentation: teilweise Unzulänglichkeiten, verzögerte Veröffentlichungen, aber benutzerfreundlich
Steigerung der Effizienz der Abläufe im Rechtsmittelverfahren durch <ul style="list-style-type: none"> – Optimierung der Verfahrensabläufe durch verbesserten IT-Einsatz – regelmäßige Kontakte zu den Finanz- und Zollämtern, den Kammern der berufsmäßigen Parteienvertreter und dem Bundesministerium für Finanzen 	teilweise erfüllt	- mangelhafte IT-Unterstützung + Kontakte bei Schulungen und Tagungen + Kontaktgespräche mit Verfahrensparteien + regelmäßige Besprechungen der Präsidentin des BFG im Bundesministerium für Finanzen

Quelle: RH

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BFG die gesetzten Ziele unvollständig erfüllte. Dies betraf insbesondere das Ziel der Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren und jenes der Vermeidung eines erhöhten internen Verwaltungsaufwands.

Gegenüber dem Ministerium bemängelte der RH die mangelhafte IT-Unterstützung des BFG.

Der RH empfahl dem Ministerium, die IT-Unterstützung für die Verfahren vor dem BFG zu verbessern.

Im Übrigen verwies der RH auf seine Empfehlungen in [TZ 11](#) sowie in [TZ 14](#) bis [TZ 16](#).

4.3 (1) Laut Stellungnahme des BFG sei die angestrebte Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren insbesondere wegen der schleppenden Nachbesetzung von Richterposten durch das Ministerium, der Nichtbesetzung von Verwaltungspersonal und unzureichender IT-Anwendungen nicht erreicht worden.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei eine elektronische Übernahme von Dokumenten in das Vorlageverfahren primär vom Quellsystem abhängig. Da diese IT-Verfahren größtenteils auf einer alten IT-Architektur basierten, sei eine direkte Anbindung nicht oder nur mit großem Aufwand möglich. Bei der Ablöse von IT-Verfahren werde eine Schnittstelle zum Vorlageverfahren als Verfahrensteil mitgeplant. Entsprechende IT-Projekte seien in die Portfolioplanung 2021 aufgenommen worden.

Aufbau und Organe des Bundesfinanzgerichts

5.1 (1) Das BFG hatte seinen Sitz in Wien und verfügte über Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg.¹⁷ Damit entsprach es der bereits im UFS vorgegebenen Struktur an den Standorten der ehemaligen Finanzlandesdirektionen, die bis Ende 2002 als Rechtsmittelbehörden fungierten.¹⁸

Dem BFG gehörten als richterliche Mitglieder die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die sonstigen Richterinnen und Richter an.¹⁹ Darüber hinaus wirkten fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter an der Rechtsprechung mit.²⁰ Neben dem richterlichen Personal verfügte das BFG über juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Rechtsmittelassistentinnen und Rechtsmittelassistenten; Praktikantinnen und Praktikanten) und Verwaltungspersonal.

Das BFG wies – dem Bundesfinanzgerichtsgesetz entsprechend – folgende Organe auf: Präsidentin oder Präsident, Geschäftsführung, Leiterinnen und Leiter der Außenstellen, Vollversammlung, Geschäftsverteilungsausschuss, Personalsenat, Dienstgericht, Disziplinargericht, Kammern und Senate (siehe dazu auch im Anhang).

¹⁷ § 2 BFGG

¹⁸ § 2 Abs. 2 BFGG; § 1 Abs. 3 UFS-Gesetz

¹⁹ § 3 Abs. 1 BFGG

²⁰ § 4 Abs. 1 BFGG

Einen Überblick über die funktionale Gliederung des BFG in Rechtsprechung, Support für die Rechtsprechung und Justizverwaltung gibt das nachstehende Organigramm:

Abbildung 1: Funktionale Gliederung des Bundesfinanzgerichts

Bundesfinanzgericht			
Rechtsprechung	Support Rechtsprechung	Justizverwaltung	
Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident Richterinnen und Richter als Leiter der Gerichtsabteilungen bzw. in Senaten am Sitz in Wien und in den Außenstellen: Feldkirch Graz Innsbruck Klagenfurt Linz Salzburg teilweise in vier Kammern organisiert	Geschäftsstellen am Sitz in Wien und in den Außenstellen: Feldkirch Graz Innsbruck Klagenfurt Linz Salzburg	Präsidium Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident	Vollversammlung
		Präsidialbüro	Geschäftsverteilungsausschuss
		Controllingstelle	Personalsenat
		Sekretariat des Präsidiums	
		Kammern: Umsatzsteuer Finanzstrafrecht Gebühren Zoll Kammervorsitzende	
Dienstgericht	juristische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter	
Disziplinargericht	Assistenz Rechtsmittelverfahren	Feldkirch Graz Innsbruck Klagenfurt Linz Salzburg Evidenzstelle	

Quelle: BFG; Darstellung: RH

Bei Besorgung der Justizverwaltungsgeschäfte waren die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen und die Kammervorsitzenden unbeschadet ihrer richterlichen Unabhängigkeit als Richterinnen bzw. Richter an die Weisungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten gebunden.

Eine zentrale Stellung in der Organisation des BFG nahmen die richterlichen Gremien ein. Dem Geschäftsverteilungsausschuss etwa oblag die Beschlussfassung der Geschäftsverteilung, die Vorbereitung der Beschlussfassung der Geschäftsordnung und des Tätigkeitsberichts in der Vollversammlung sowie die Vorbereitung anderer Tagesordnungspunkte, insbesondere die Vorbereitung von Wahlen durch die Vollversammlung. Ihm oblag auch die Beratung über die Ergebnisse des Controllings, die

ihm zeitnahe vor der Beschlussfassung der Geschäftsverteilung gesammelt von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten vorzulegen waren.²¹

Entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Bundesfinanzgerichtsgesetz sollte zur Effizienzsteigerung der Geschäftsverteilungsausschuss an die Stelle mehrerer Ausschüsse des UFS treten. Zur Anpassung der Geschäftsverteilung sollten dem Ausschuss vierteljährlich Daten aus dem Controlling zur Verfügung gestellt werden. Die ihm zugedachte Rolle nahm der Geschäftsverteilungsausschuss insofern wahr, als er zahlreiche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschloss (TZ 9).

Beim BFG waren von der Vollversammlung für vier Fachgebiete Kammern eingerichtet worden.²² Für wesentliche Fachgebiete bestanden jedoch keine Kammern (TZ 6).

(2) Das Bundesverwaltungsgericht hatte seinen Sitz in Wien und verfügte über drei Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz.²³ Bezogen auf das richterliche Personal wiesen die beiden Verwaltungsgerichte des Bundes (BFG und Bundesverwaltungsgericht) eine annähernd vergleichbare Größe von rd. 200 Richterinnen und Richtern auf.²⁴

Beim Bundesverwaltungsgericht oblag „die Beratung über die Ergebnisse des Controllings“ dem Controllingausschuss. Diese Ergebnisse waren „ihm einmal jährlich gesammelt vom Präsidenten vorzulegen“. Aufgrund dieser Ergebnisse hatte der Controllingausschuss „Empfehlungen an den Präsidenten und die betreffenden Organe“ des Bundesverwaltungsgerichts zu erarbeiten.²⁵

Gemäß dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (**BVwGG**) war „in der Geschäftsverteilung vorzusehen, dass die Gerichtsabteilungen aufgrund des sachlichen Zusammenhangs ihrer Geschäfte zu Kammern zusammenzufassen sind“.²⁶ Beim Bundesverwaltungsgericht waren vier Fachkammern für die übergeordneten Rechtsbereiche und drei allgemeine Kammern für die Gerichtsabteilungen der Außenstellen eingerichtet. Nur wenige Gerichtsabteilungen waren keiner Kammer zugeordnet (TZ 6).

5.2 Die Organisation des BFG entsprach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesfinanzgerichtsgesetzes.

²¹ § 9 Abs. 1 BFGG

²² § 11 Abs. 1 BFGG: „Die Vollversammlung hat in der Geschäftsverteilung insbesondere nach fachlichen Bezügen (Geschäftsgebieten) Kammern einzurichten und diesen Richterinnen und Richter zuzuweisen.“

²³ § 1 BVwGG

²⁴ z.B. im Jahr 2017: BFG 198 Richterinnen und Richter; Bundesverwaltungsgericht 215 Richterinnen und Richter (TZ 16)

²⁵ § 22 Abs. 5 BVwGG

²⁶ § 16 Abs. 2 BVwGG

Kammern

- 6.1 (1) § 11 Bundesfinanzgerichtsgesetz sah die Einrichtung von Kammern, insbesondere nach fachlichen Bezügen, durch die Vollversammlung vor.

Nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf des Bundesfinanzgerichtsgesetzes²⁷ sollten die Kammern folgenden Zwecken dienen:

- an der Fortbildung und dem fachlichen Meinungs austausch aller mit den in der Kammer zusammengefassten Rechtssachen befassten Richterinnen und Richter mitwirken,
- wesentliche Qualitätssicherungsmaßnahmen setzen,
- Vorschläge für die Weiterbildung der den Kammern zugewiesenen Mitglieder erstatten,
- in die Fortbildung aller Richterinnen und Richter eingebunden werden,
- einen regelmäßigen Meinungs austausch zwischen den Kammermitgliedern und den anderen Kammern gewährleisten und
- an der Vorbereitung der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung sowie an der Erstellung des Tätigkeitsberichts mitwirken.

Die Kammervorsitzenden

- beobachten für ihr Fachgebiet die Rechtsentwicklung im BFG,
- setzen hieraus abgeleitet Fortbildungs- oder Koordinationsmaßnahmen und
- informieren über eine unterschiedliche Rechtsprechung im BFG.

Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für einen regelmäßigen fachlichen Meinungs austausch aller Kammervorsitzenden.

(2) (a) In Vorbereitung der ersten Vollversammlung des BFG im Juni 2013 brachten die Präsidentin und der Vizepräsident einen Antrag auf Einrichtung von zwölf Fachkammern und zwei allgemeinen Kammern im BFG ein. Die Vollversammlung richtete letztlich vier Fachkammern ein, für deren Fachgebiete bereits beim UFS Geschäftsbereiche oder enge Vernetzungen zwischen den Richterinnen und Richtern bestanden. Gründe für die Einschränkung gegenüber dem Antrag waren Bedenken in der Vollversammlung hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit.

²⁷ 422/ME XXIV. GP bzw. 2007 und 2049 der Beilagen XXIV. GP

Gemäß dem Geschäftsverteilungsplan 2019 des BFG waren daher folgende vier Kammern eingerichtet:

- Kammer für Umsatzsteuer und umsatzbezogene Abgaben sowie Umweltabgaben (z.B. Kammerumlage, Werbeabgabe, Energieabgabenvergütung, Kraftfahrzeugsteuer, Normverbrauchsabgabe),
- Finanzstrafrecht,
- Gebühren,
- Zoll und Außenwirtschaftsrecht.

Für diese vier Kammern waren jeweils eine Kammervorsitzende bzw. ein Kammervorsitzender sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter von der Präsidentin bestellt und mit der Leitung der Kammer betraut. Den Kammern zugeordnet waren die in den jeweiligen Fachgebieten tätigen Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie Senate.

(b) Gemäß den Tätigkeitsberichten des BFG fanden im Rahmen dieser Kammern verschiedene Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kammer- bzw. Kontakttreffen, Umsatzsteuer-Updates, Außenwirtschaftsrechtstag) statt. Weiters stellten die Kammern ihren Mitgliedern Newsletter und Informationsmails zur Verfügung.

Nach den Angaben des BFG sei im Rahmen dieser Veranstaltungen „auch über von der Verwaltungspraxis abweichende Rechtsprechung und untereinander divergierende Judikate diskutiert“ worden. Überdies seien „abweichende Judikate auch und v.a. in der Finanzdokumentation dokumentiert“ worden. Die Arbeit in den bestehenden Kammern werde allgemein sehr positiv gesehen.

(c) Für wesentliche Fachgebiete und Querschnittsmaterien – etwa Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Beihilfen, Abgabensicherung sowie Verfahrensrecht – waren beim BFG keine Kammern eingerichtet.

(3) Beim Bundesverwaltungsgericht gab es hingegen nur wenige Gerichtsabteilungen, die keiner Kammer angehörten.²⁸

6.2 Der RH wies darauf hin, dass im BFG wesentliche Fachgebiete – etwa Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Beihilfen, Abgabensicherung sowie Verfahrensrecht – nicht in Kammern organisiert waren. Dies stand im Gegensatz zum Bundesverwaltungsgericht, wo es nur wenige Gerichtsabteilungen gab, die keiner Kammer angehörten.

²⁸ Beim Bundesverwaltungsgericht waren mit 15. Oktober 2019 folgende Fach- bzw. allgemeine Kammern eingerichtet: Kammer A (Asyl- und Fremdenrecht); Kammer S (Soziales); Kammer W (Wirtschaft); Kammer P (persönliche Rechte und Bildung); Kammer G (Außenstelle Graz); Kammer I (Außenstelle Innsbruck); Kammer L (Außenstelle Linz).

Der RH konnte die Bedenken der Vollversammlung im BFG gegen die Einrichtung weiterer Kammern im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht nachvollziehen. Dieses Argument war nach Ansicht des RH insoweit nicht stimmig, weil im BFG – trotz der geäußerten Bedenken – vier Kammern eingerichtet waren.

Das BFG kam den Intentionen des Gesetzgebers – Kammern einzurichten, v.a. zur Qualitätssicherung der Rechtsprechung und für einen breiten Meinungs– und Erfahrungsaustausch – demnach nicht vollständig nach. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die positiven Erfahrungen im BFG mit den bestehenden Kammern.

Der RH empfahl dem BFG, die Einrichtung von Kammern für die noch nicht derart organisierten Fachbereiche zu prüfen, um eine qualitätsvolle, einheitliche Rechtsprechung, unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit, zu fördern.

Innere Revision

7.1 Nach dem Bundesfinanzgerichtsgesetz nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Aufgaben der inneren Revision wahr.²⁹ Das Bundesfinanzgerichtsgesetz verweist in diesem Zusammenhang auf das Gerichtsorganisationsgesetz.³⁰ Demzufolge hat die innere Revision regelmäßig Untersuchungen durchzuführen und dabei

- die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs einer Organisationseinheit sowie ihre aufbau– und ablauforganisatorischen Gegebenheiten zu untersuchen,
- Abweichungen vom Sollzustand festzustellen,
- ihre Ursachen zu analysieren,
- aufgrund der Ergebnisse die untersuchte Einheit zu beraten,
- über das Untersuchungsergebnis zu berichten,
- Empfehlungen, die sich insbesondere auch auf die Wahrnehmung der Dienstaufsicht selbst zu beziehen haben, an die Organe der Dienstaufsicht zu richten.

²⁹ § 5 Abs. 1 BFGG

³⁰ § 78a GOG

Das Bundesfinanzgerichtsgesetz weist jedoch den Großteil der Aufgaben, die im Gerichtsorganisationsgesetz der inneren Revision zugeordnet sind, (auch) der Controllingstelle zu.³¹ Diese hat

- die Auslastung und Effizienz und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs des BFG sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings zu untersuchen,
- Abweichungen vom Sollzustand festzustellen,
- ihre Ursachen zu analysieren,
- Empfehlungen und Vorschläge zu erstatten.

Nach Angaben der Präsidentin des BFG hätten im überprüften Zeitraum sie selbst, die Leiterin der Controllingstelle sowie der Geschäftsverteilungsausschuss die Aufgaben der inneren Revision wahrgenommen. Eine Berichterstattung über das Untersuchungsergebnis (Revisionsberichte) sei im Bundesfinanzgerichtsgesetz nicht vorgesehen. Informationen an das Ministerium seien in Form des Tätigkeitsberichts und durch anlassbezogene Schreiben, z.B. betreffend Personal- und IT-Angelegenheiten oder Budgetplanung, erfolgt.

Eine innere Revision als eigene Organisationseinheit war im BFG nicht eingerichtet. Während die Aufgaben des Controllings die Controllingstelle wahrnahm, konnten dem RH keine Ergebnisse einer Revisionstätigkeit, etwa Berichte, dokumentierte Empfehlungen bzw. die Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen, vorgelegt werden.

7.2 Der RH kritisierte, dass Tätigkeiten einer inneren Revision im BFG nicht dokumentiert waren. Dies war nach Ansicht des RH jedoch eine grundlegende Voraussetzung dafür, um nachvollziehen zu können,

- welcher Verbesserungsbedarf festgestellt wurde,
- ob und inwieweit dieser bereits beseitigt ist oder
- ob und inwieweit noch Handlungsbedarf besteht.

Der RH wies zudem auf die unklare Regelung im Bundesfinanzgerichtsgesetz hin, die Tätigkeiten – überlappend – der inneren Revision (durch Verweis auf das Gerichtsorganisationsgesetz) und der Controllingstelle zuordnete.

³¹ § 16 BFGG

Der RH empfahl dem BFG, die Aufgaben der inneren Revision Personen zu übertragen, die nicht in die operativen Prozesse eingebunden sind und eine unabhängige und objektive Berichterstattung in Justizverwaltungsagenden an die Präsidentin oder den Präsidenten gewährleisten. Dabei sollten die Ergebnisse der Revisionstätigkeit, insbesondere die Berichte, die Empfehlungen und die Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen, dokumentiert werden.

- 7.3 Das BFG wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Leiterin der Controllingstelle nicht mit Maßnahmen einer internen Revision befasst worden sei. Es existiere im BFG kein Arbeitsplatz zur Durchführung der internen Revision, weshalb die Schaffung einer neuen Planstelle erforderlich sei.
- 7.4 Der RH erwiderte dem BFG, dass sich seine Feststellungen auf die Angaben der früheren Präsidentin stützten. Die nunmehrigen – geänderten – Angaben nahm der RH zur Kenntnis und blieb bei seiner Empfehlung.

Abläufe und Verfahren

Rechtsmittelverfahren

- 8 Gegen Bescheide der Abgabenbehörden waren ab 2014 Beschwerden bzw. zuvor Berufungen zulässig.³²

Mit der Reform 2014 kam es u.a. zu folgenden Neuerungen im Rechtsmittelverfahren:

- Aus dem UFS wurde ein Verwaltungsgericht (BFG).
- Die Abgabenbehörden erhielten Parteistellung im Verfahren³³.
- Eine zwingende Beschwerdeentscheidung mit Ausnahmen³⁴ war erforderlich.
- Für die Abgabenbehörden fiel die Möglichkeit der Erlassung einer zweiten Beschwerdeentscheidung weg.
- Gegen Erkenntnisse des BFG stand den Abgabepflichtigen und den Abgabenbehörden das Recht zu, eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (**VfGH**) zu erheben. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof (**VwGH**) war nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhing, der grundsätzliche Bedeutung zukam.³⁵

³² § 243 BAO

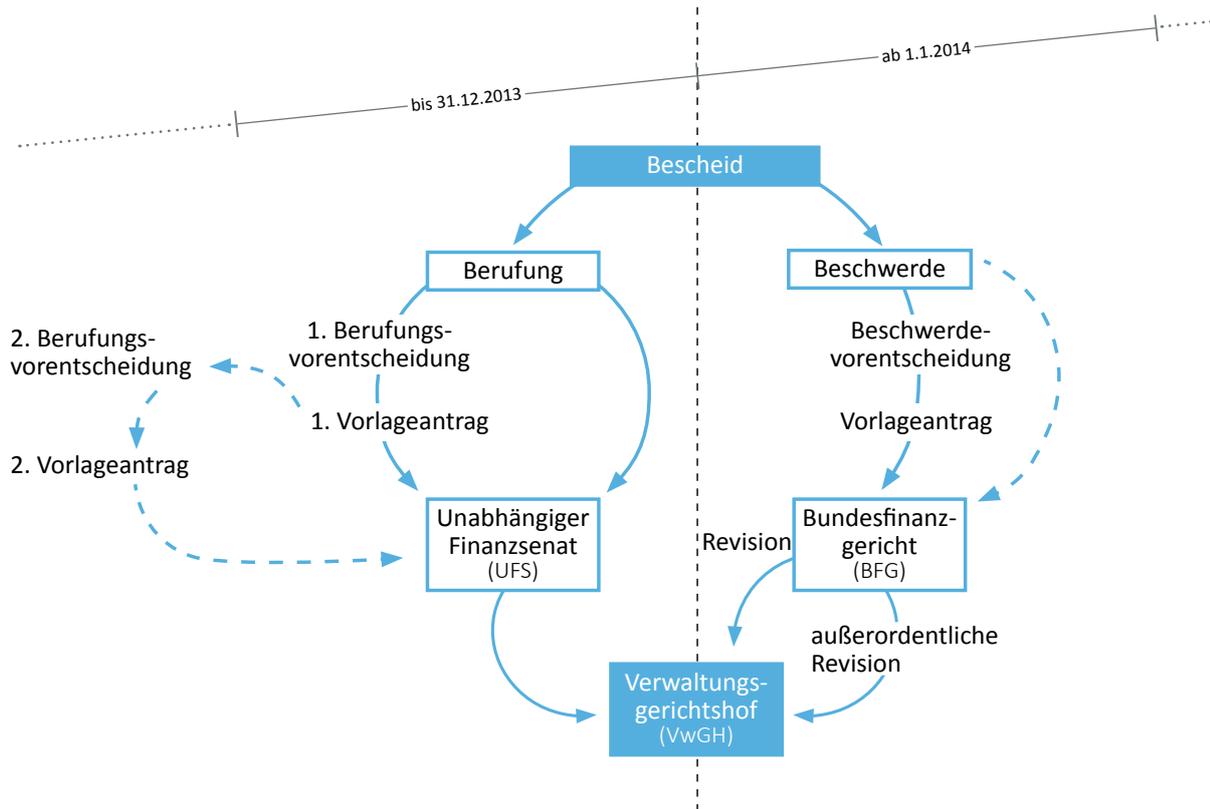
³³ § 265 Abs. 5 BAO

³⁴ § 262 BAO: „Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdeentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.“

³⁵ Art. 133 Abs. 4 B-VG

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über das Rechtsmittelverfahren vor dem Jahr 2014 (UFS) und danach (BFG):

Abbildung 2: Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesfinanzgericht bzw. der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat



Quelle: RH

Verteilung der Geschäfte

- 9.1 Die vom BFG zu besorgenden Geschäfte waren durch den Geschäftsverteilungsausschuss auf die Einzelrichterinnen und Einzelrichter und die Senate für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus zu verteilen.³⁶

Gesetzliche Vorgaben waren:³⁷

- eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen, Einzelrichter und Senate,
- die Zusammenfassung von Rechtssachen nach fachlichen Bezügen zur Ermöglichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis, soweit dies zweckmäßig war,
- die Sicherstellung einer die Rechtsschutzinteressen der Partei währenden Rechtspflege.

Für jede Einzelrichterin bzw. jeden Einzelrichter und jeden Senat war eine Gerichtsabteilung zu eröffnen.³⁸

Im BFG wurden die einlangenden Fälle zuerst einem von insgesamt 60 Fachgebieten – differenziert u.a. nach Abgabenarten, Beihilfen, Zoll, Finanzstrafangelegenheiten, Einhebung, Landesabgaben, Datenschutz – zugeordnet. In weiterer Folge waren die Fälle nach Regionen³⁹ aufzuteilen und nach dem Kriterium der Fachgebiete in Zuteilungsgruppen, die auch mehrere Fachgebiete umfassen konnten, zuzuweisen. Jede Gerichtsabteilung war, unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes und des Umfangs an Justizverwaltungsagenden der Richterin oder des Richters, für bestimmte Zuteilungsgruppen zuständig.

Den Fällen war ein von der Zuteilungsgruppe abhängiger Punktwert (zwischen zwei und 15) zugeordnet.

Die Geschäftsstelle des jeweiligen Standorts verteilte die Rechtsangelegenheiten bei Erstanfall nach der Reihenfolge des Einlangens grundsätzlich automationsunterstützt mit einem Aktenverteilungsprogramm⁴⁰ nach dem Zufallsprinzip.

³⁶ § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 BFGG

³⁷ § 13 Abs. 5 und 7 BFGG

³⁸ § 14 BFGG

³⁹ Ministerium, Finanz- und Zollämter jeweils als Abgaben- und Finanzstrafbehörden nach Bundesländern; Landes- und Gemeindebehörden jeweils als Abgaben- und Verwaltungsstrafbehörden mit Sitz in Wien; bundesweite Region im Zusammenhang mit Datenschutzbeschwerden

⁴⁰ Dienststellenverwaltung und Aktenverteilungsprogramm (**DivA**)

Für die Aktenzuteilung kamen jene Gerichtsabteilungen in Betracht, deren jeweiliger Akten–Punktestand vor Zuteilung innerhalb einer bestimmten Punktebandbreite lag.

Die Geschäftsverteilung enthielt auch Regelungen zur Zuständigkeit für Rechtsangelegenheiten, die als verbundene Fälle oder als fortgesetzte Verfahren zu behandeln waren.

Aufgrund der am Sitz des BFG in Wien vorrangig zu bearbeitenden Rechtsmittel aus dem Bereich der Wiener Landes– und Gemeindeabgaben sowie der Verwaltungsstrafsachen waren teilweise andere Rechtsmittel an Richterinnen und Richter anderer Standorte zuzuteilen.

Aus wichtigen Gründen – bei Personalveränderungen oder Überlastung einzelner Gerichtsabteilungen – konnte die Geschäftsverteilung auch während des Kalenderjahres im Voraus durch den Geschäftsverteilungsausschuss geändert werden.⁴¹ Dieser war auch berechtigt, einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter oder einem Senat eine ihr oder ihm zufallende Rechtssache durch Verfügung abzunehmen, wenn die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter oder der Senat verhindert oder wegen des Umfangs ihrer oder seiner Aufgaben an der Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert war.⁴²

Zwischen 2014 und 2019 kam es pro Jahr zu drei bis acht unterschiedlichen Versionen der jährlichen Geschäftsverteilung.

- 9.2 Nach Ansicht des RH richtete das BFG ein System der Geschäftsverteilung ein, welches mit mehreren Parametern – örtliche Kriterien, fachliche Spezialisierung und Punktebewertung – in Verbindung mit der Verwendung eines automationsunterstützten Aktenverteilungsprogramms geeignet war, eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Richterinnen und Richter zu gewährleisten.

⁴¹ § 13 Abs. 9 BFGG

⁴² § 9 Abs. 9 BFGG

Verteilung der Tätigkeiten auf die Geschäftsbereiche

10.1 Die einlangenden Rechtsmittel wurden folgenden Geschäftsbereichen zugeteilt:

- Steuern und Beihilfen,
- Zoll,
- Finanzstrafsachen,
- Landes- und Gemeindeabgaben,
- Verwaltungsstrafsachen.

Die letzten beiden Geschäftsbereiche betrafen nur die Wiener Geschäftsstelle des BFG.

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Erledigungen des BFG bzw. der Vorgängerorganisation UFS in den Jahren 2012 bis 2018 auf die oben angeführten Geschäftsbereiche verteilten. Aufgrund der beiden zusätzlichen Geschäftsbereiche, die in der Geschäftsstelle Wien seit 2014 anfielen, wird die Geschäftsstelle Wien in Abbildung 4 gesondert dargestellt:

Abbildung 3: Prozentuelle Verteilung der Erledigungen auf die Geschäftsbereiche des Bundesfinanzgerichts bzw. der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat – ausgenommen Wien

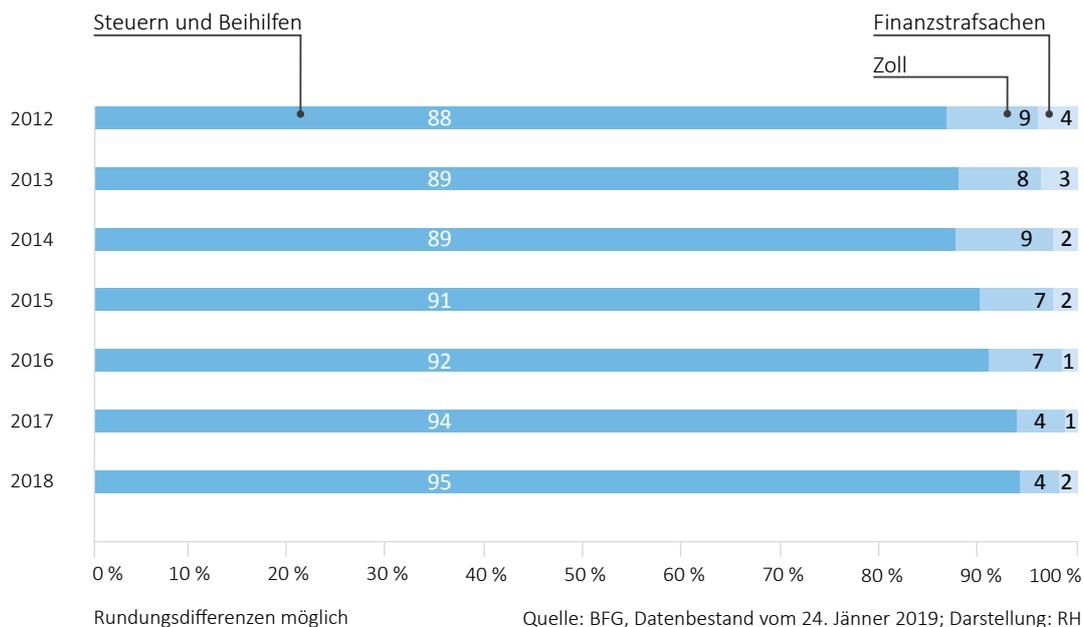
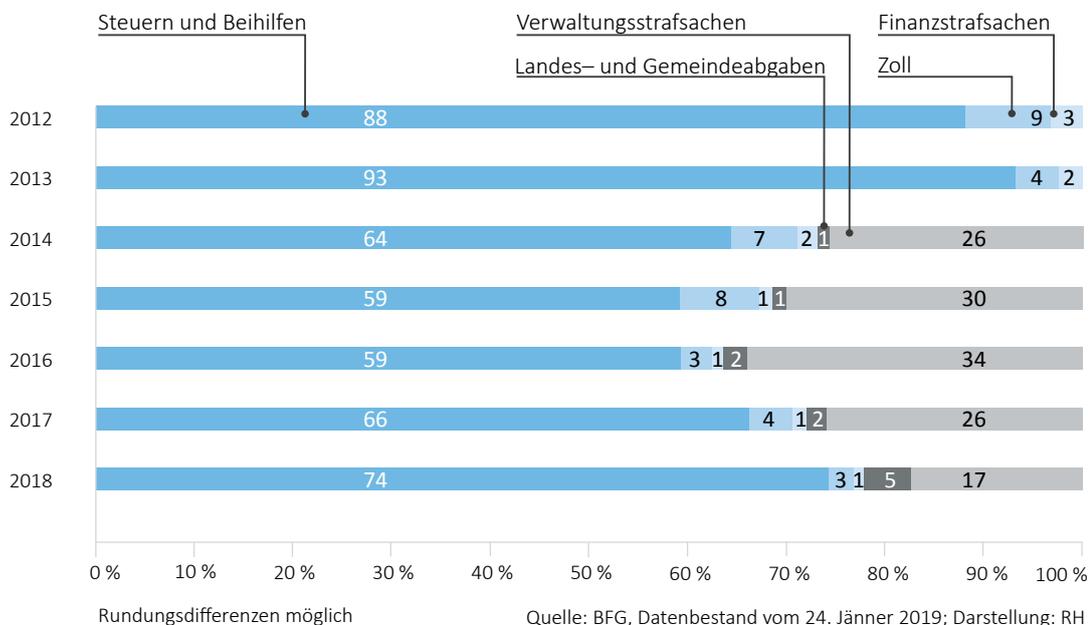


Abbildung 4: Prozentuelle Verteilung der Erledigungen auf die Geschäftsbereiche des Bundesfinanzgerichts bzw. der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat in Wien



Seit 2015 bzw. 2016 verringerte sich in allen Geschäftsstellen des BFG der Anteil der Erledigungen in den Geschäftsbereichen Zoll und Finanzstrafsachen. Gleichzeitig stieg der Anteil der Erledigungen im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen. Dies war auf eine Verringerung der Aktenanzahl in den Geschäftsbereichen Zoll und Finanzstrafsachen von 2014 bis 2018 zurückzuführen, die durch die Erhöhung der Aktenanzahl im Bereich Steuern und Beihilfen kompensiert wurde, sodass es insgesamt zu einem Anstieg der Aktenanzahl kam.

In der Geschäftsstelle Wien verlagerten sich aufgrund der 2014 neu hinzugekommenen Zuständigkeiten die Anteile der Erledigungen.

Die Landes- und Gemeindeabgaben sowie die Verwaltungsstrafsachen für Wien nahmen in den Jahren 2014 bis 2018 – gemessen an der Gesamtzahl der Erledigungen des BFG – einen Anteil von rd. 11 % (2018) bis rd. 20 % (2016) ein.

Bei Entscheidungen über Verwaltungsstrafsachen waren die Verjährungsfristen von 15 Monaten bzw. drei Jahren zu beachten⁴³, weshalb diese Fälle prioritär bearbeitet wurden. In weiterer Folge lagerte das BFG Fälle aus den drei Kerngeschäftsbereichen (Steuern und Beihilfen, Zoll und Finanzstrafsachen) von Wien an andere Geschäfts-

⁴³ § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz sowie § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991

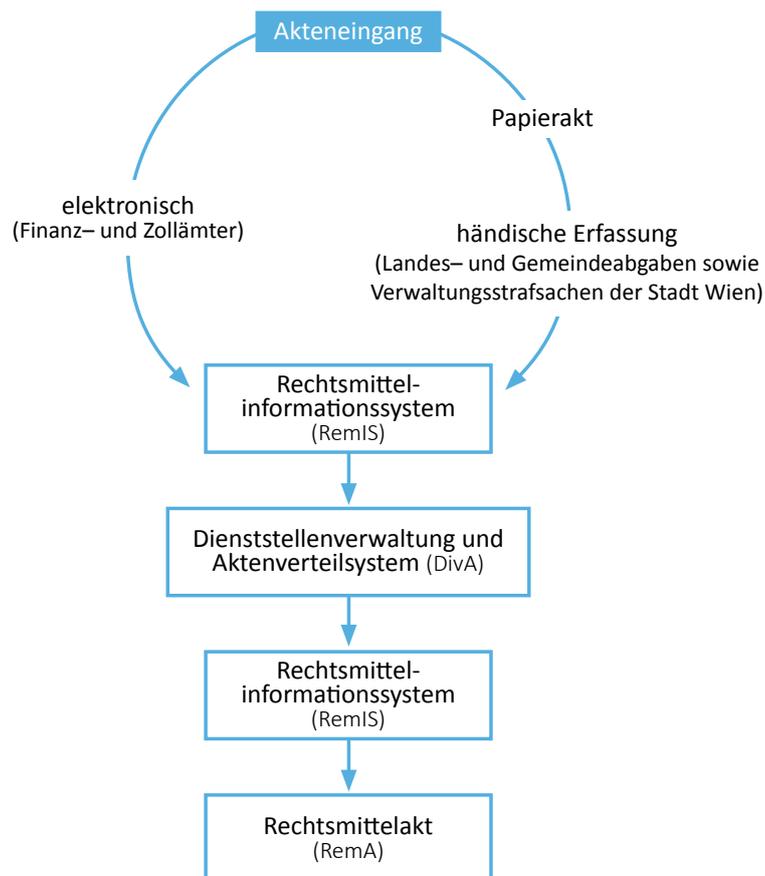
stellen aus. Dadurch kam es auch bei diesen zu Bearbeitungsengpässen, weil die Richterinnen und Richter zusätzlich zu den Akten der eigenen Geschäftsstelle auch jene von Wien zu erledigen hatten.

- 10.2 Der RH wies darauf hin, dass es seit 2014 aufgrund der neu hinzugekommenen Geschäftsbereiche in der Geschäftsstelle Wien – Landes– und Gemeindeabgaben sowie Verwaltungsstrafsachen für Wien – zu Verlagerungen von Fällen aus Wien auf die übrigen Geschäftsstellen kam. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen und Empfehlung zum Personal (TZ 16).

Aktenerfassung und „BFG–Schnittstelle“

- 11.1 (1) Das BFG erfasste den Eingang der Geschäftsstücke wie folgt:

Abbildung 5: Aktenerfassung im Bundesfinanzgericht



Quelle: BFG; Darstellung: RH

Das BFG übernahm die einlangenden Rechtsmittel der Finanz- und Zollämter zunächst in einem eigenen Rechtsmittelinformationssystem (**RemIS**). In der Folge wählte das Dienststellenverwaltung und Aktenverteilungssystem (**DivA**) nach vorprogrammierten Standards (**TZ 9**) die zuständige RichterIn bzw. den zuständigen Richter aus und übermittelte diese Information wieder zurück an RemIS. Die richterliche Bearbeitung der Rechtsmittel erfolgte anschließend im elektronischen Rechtsmittelakt (**RemA**).

(2) Die Übermittlung der Akten von den Finanz- und Zollämtern an das BFG erfolgte elektronisch über eine spezielle IT-Anwendung, die sogenannte „BFG-Schnittstelle“. Seit April 2019 war es auch dem BFG möglich, die Enderledigungen elektronisch – und nicht mehr in Papierform – über die „BFG-Schnittstelle“ an die Finanz- und Zollämter zu übermitteln.

Die Benutzeroberflächen der „BFG-Schnittstelle“ wiesen beim BFG und bei den Finanz- und Zollämtern unterschiedliche Erscheinungsbilder auf. Im BFG war eine Aktenstruktur mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen, obwohl die Finanz- und Zollämter die zu übermittelnden Unterlagen strukturiert in die „BFG-Schnittstelle“ hochluden. Die Richterinnen und Richter mussten daher die Aktenteile vor der Bearbeitung erst in eine sinnvolle Ordnung bringen.

Für die Finanz- und Zollämter war das Hochladen der Unterlagen mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, zumal die Dokumente von unterschiedlichen elektronischen Anwendungen nicht direkt in die „BFG-Schnittstelle“ übernommen werden konnten. Elektronisch vorhandene Dokumente mussten zuvor zwischengespeichert und Papierakten gescannt werden.

(3) Die Übermittlung der Unterlagen im Zusammenhang mit Landes- und Gemeindeabgaben sowie Verwaltungsstrafsachen für Wien erfolgte ausschließlich in Papierform. Im BFG waren diese Unterlagen zu scannen und in den elektronischen Systemen zu erfassen. Nach Beendigung dieser Verfahren waren die Papierunterlagen an die zuständige Stelle des Landes Wien rückzuübermitteln.

(4) Im Falle der Befassung eines Höchstgerichts wurden die Unterlagen ebenfalls ausschließlich in Papierform und nicht elektronisch vorgelegt.

- 11.2 Der RH anerkannte, dass die Übermittlung der Unterlagen zwischen Finanz- und Zollämtern und dem BFG seit April 2019 in beiden Richtungen elektronisch über die „BFG-Schnittstelle“ erfolgte.

Er kritisierte, dass der elektronische Prozess für den Austausch bzw. die Weiterleitung von Unterlagen im Rechtsmittelverfahren an das BFG Mängel aufwies. Für das BFG war etwa nach dem Hochladen der Unterlagen durch die Finanz- und Zollämter keine zweckmäßige Unterlagenstruktur mit Inhaltsverzeichnis vorhanden. Dies führte zu arbeits- und zeitintensiven Nachfragen der Richterinnen und Richter.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der bestehenden IT-Anwendung („BFG-Schnittstelle“) eine zweckmäßige Lösung für die Entgegennahme der Unterlagen in Rechtsmittelverfahren durch das BFG und für die Struktur der Unterlagen zu schaffen.

Der RH wies ebenso kritisch darauf hin, dass elektronisch vorhandene Dokumente aus unterschiedlichen IT-Anwendungen der Finanz- und Zollämter nicht direkt in die „BFG-Schnittstelle“ übernommen werden konnten.

Der RH empfahl dem Ministerium, für eine direkte Übernahme von in den Finanz- und Zollämtern bereits elektronisch vorhandenen Dokumenten in die „BFG-Schnittstelle“ zu sorgen.

Schließlich bemängelte der RH im Verhältnis zum Land Wien sowie zu den Höchstgerichten das Fehlen einer Möglichkeit für das BFG, Unterlagen elektronisch übernehmen zu können.

Der RH empfahl dem Ministerium und dem BFG, mit dem Land Wien und den Höchstgerichten die Möglichkeiten für den elektronischen Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren abzuklären, um durchgehend vom verwaltungsbehördlichen bis zum höchstgerichtlichen Verfahren Systembrüche zu vermeiden und eine elektronische Übermittlung von Unterlagen zu ermöglichen.

- 11.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei eine elektronische Übernahme von Dokumenten in das Vorlageverfahren primär vom Quellsystem abhängig. Da diese IT-Verfahren größtenteils auf einer alten IT-Architektur basierten, sei eine direkte Anbindung nicht oder nur mit großem Aufwand möglich. Bei der Ablöse von IT-Verfahren werde eine Schnittstelle zum Vorlageverfahren als Verfahrensteil mitgeplant. Entsprechende IT-Projekte seien in die Portfolioplanung 2021 aufgenommen worden.

Die Schnittstellen zu Wien und zu den Höchstgerichten seien bereits geplant und teilweise vorbereitet. Aufgrund des Modernisierungsprojekts sowie der COVID-19-Einschränkungen werde sich die komplette Umsetzung auf 2021 verschieben.

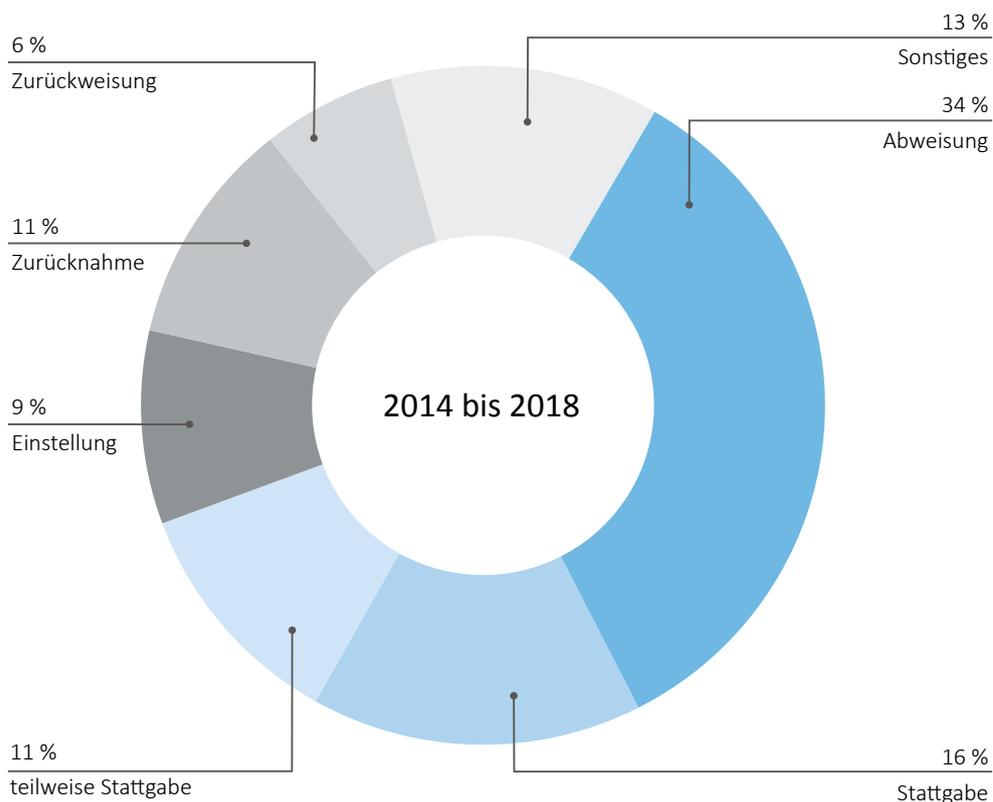
Erledigungsarten

- 12 Nach der Bundesabgabenordnung (**BAO**) konnte gegen Bescheide des Finanzamts oder Zollamts eine Beschwerde beim BFG eingebracht werden. Beschwerden konnten u.a. wie folgt beendet werden:
- formelle Entscheidungen:
 - Zurückweisung – wenn die Beschwerde nicht zulässig war oder nicht fristgerecht eingebracht wurde;
 - Zurücknahme – möglich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Beschwerde;
 - Einstellung – u.a. durch eine Abstandnahme von der Abgabefestsetzung⁴⁴ oder durch den Tod des Beschuldigten;
 - materielle Entscheidungen (der angefochtene Bescheid kann in jede Richtung abgeändert werden):
 - Abweisung – keine Änderungen gegenüber dem angefochtenen Bescheid;
 - Stattgabe – dem Antrag des Beschwerdeführers wird entsprochen;
 - teilweise Stattgabe – dem Antrag wird zum Teil entsprochen.

⁴⁴ § 206 BAO

Die folgende Abbildung zeigt, wie die Verfahren vor dem BFG in den Jahren 2014 bis 2018 beendet wurden:

Abbildung 6: Erledigungsarten im Bundesfinanzgericht



Quelle: BFG, Datenbestand vom 24. Jänner 2019; Darstellung: RH

Mehr als ein Drittel der Vorlagen erledigte das BFG mit einer Abweisung; damit bestätigte es die inhaltliche Richtigkeit der Bescheide der Finanz- und Zollverwaltung. Bei rund einem Viertel kam es zu einer formellen Erledigung. Im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben sowie bei den Verwaltungsstrafsachen für Wien wies das BFG mehr als die Hälfte der Vorlagen ab.

Im Finanzstrafbereich endete mehr als ein Viertel der Verfahren mit einer teilweisen Stattgabe.

Aktenentwicklung und Rückstände

13.1 (1) Mit Einführung des BFG übernahm dieses den Aktenbestand des UFS. Das vom UFS verwendete Kanzleiinformationssystem zur Erfassung der Akteneingänge wurde durch das Rechtsmittelinformationssystem (**RemIS**) abgelöst. Die Erfassung und Zählweise der Eingangsstücke wurden umgestellt: Nunmehr wurden bei einem Vorlagebericht der Finanz- oder Zollämter mehrere Geschäftszahlen je Zuteilungsgruppe⁴⁵ oder je angefochtenen Bescheid protokolliert. So zählte im UFS ein Rechtsmittel gegen die nach einer Betriebsprüfung geänderten Umsatz- und Einkommensteuerbescheide über drei Jahre als ein Fall, im BFG hingegen als sechs Fälle. Jene Fälle, die vor 2014 eingegangen waren, das BFG aber erst nach Umstellung des Systems erledigte, mussten entsprechend der neuen Zählweise zusätzlich zum bereits erfassten Hauptakt als Zusatzakten nacherfasst werden. Diese Zusatzakten waren nicht mit dem ursprünglichen Eingangsdatum, sondern mit dem Datum der Nacherfassung protokolliert.

(2) Für die Erstellung der Jahresberichte des BFG und für Auswertungen standen der Controllingstelle standardisierte Datenexporte aus dem Rechtsmittelinformationssystem RemIS zur Verfügung. In diesen Datenexporten waren u.a. die Geschäftszahl, die BFG-Außenstelle, die Richterin bzw. der Richter, das Eingangsdatum, das Approbationsdatum und die Erledigungsart enthalten. Bei manchen Auswertungen, z.B. der Verfahrensdauer, mussten die vor 2014 eingelangten und – im Zuge der nachträglichen Protokollierung – mit dem Datum der Nacherfassung versehenen Zusatzakten aus den Datenexporten ausgeschieden werden. Dadurch waren allerdings jene Fälle, die bereits vor 2014 von den Finanzämtern vorgelegt wurden, in den Auswertungen über die Verfahrensdauer nicht vollständig enthalten.

Die Vorlagezahl der Finanz- und Zollämter war in den Datenexporten nicht enthalten, sodass nicht nachvollziehbar war, welche und wie viele Geschäftszahlen des BFG einer Vorlagezahl eines Finanz- oder Zollamtes zuzuordnen waren. Dies war nur durch Einzelabfragen in RemIS möglich. Mit einer solchen Information, die standardisiert in den Datenexport übernommen wird, könnte die Controllingstelle im BFG überprüfen und sicherstellen, dass alle zu einem Vorlageantrag protokollierten Geschäftszahlen erledigt wurden.

⁴⁵ Eine Zuteilungsgruppe bezeichnete die Sachgebiete, für die bestimmte Richterinnen bzw. Richter zuständig sind.

(3) Die Anzahl der Fälle des BFG (vor 2014: UFS) entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2: Entwicklung der Fälle im Bundesfinanzgericht bzw. in der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2014 bis 2018 ¹
	Anzahl der Fälle ¹							in %
übernommen aus Vorjahr	19.139	18.136	36.973	35.869	33.074	32.793	31.500	-15
neu angefallen (protokolliert)	9.751	10.129	11.323	13.201	13.777	12.126	12.151	7
erledigt (approbiert)	10.754	8.429	12.427	15.996	14.058	13.419	13.308	7
Endbestand	18.136	19.836	35.869	33.074	32.793	31.500	30.343	-15
	in Jahren auf Basis der jährlichen Erledigungszahlen ¹							
errechneter Zeitraum für den Rück- standsabbau	1,69	2,35	2,89	2,07	2,33	2,35	2,28	-15

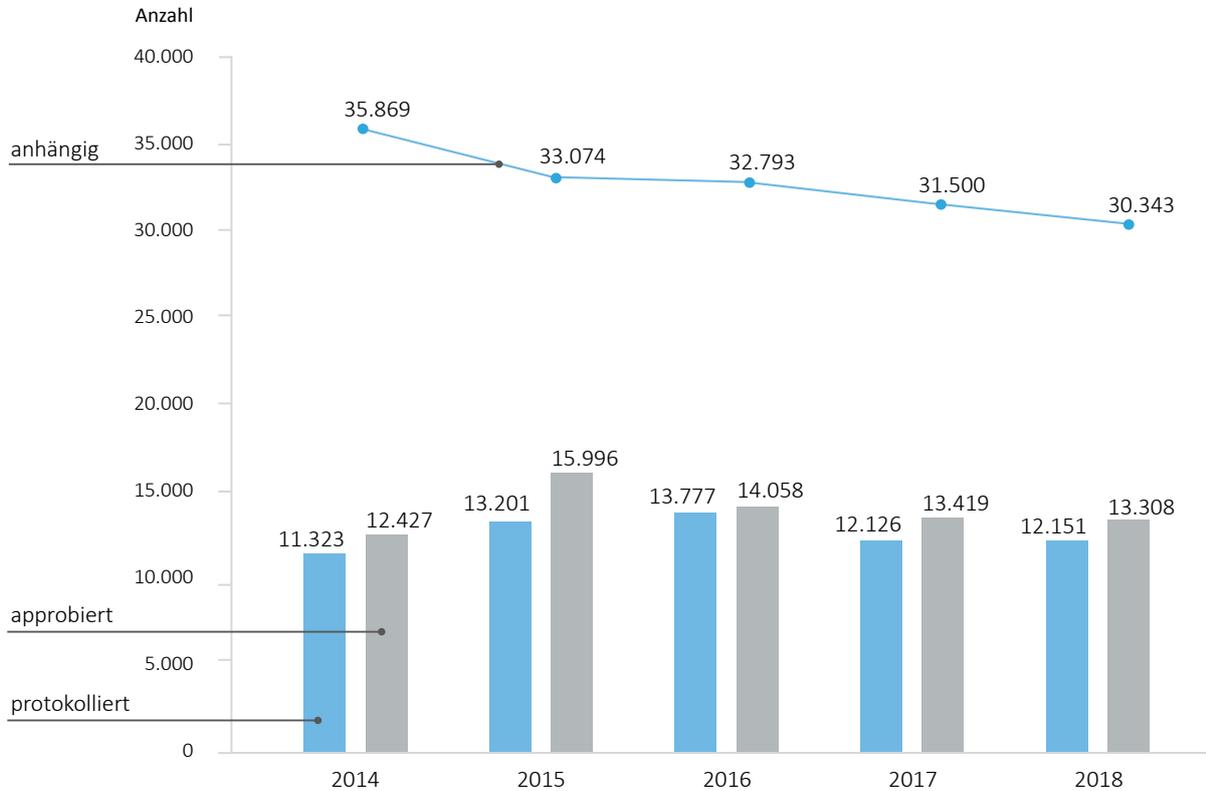
¹ Aufgrund der im Jahr 2014 geänderten Protokollierung der Fälle und damit der Zählweise ist ein Vergleich mit den Werten der Jahre davor nicht zulässig. Die Werte der Jahre 2012 und 2013 sind daher kursiv dargestellt.

Quelle: BFG, Datenbestand vom 24. Jänner 2019; Berechnung: RH

Die Anzahl der Eingänge („protokolliert“) erhöhte sich von 2014 bis 2018 um 7 %. Im Jahr 2016 erreichten sie mit 13.777 den Höchststand; von 2016 bis 2018 gingen sie um 12 % zurück.

Obwohl das BFG – trotz Zuständigkeitsausweitung (TZ 3, TZ 10) – den Rückstand von 2014 bis 2018 um 15 % abbauen konnte, betrug er Ende 2018 noch immer mehr als das Doppelte der im Jahr 2018 erledigten Fälle. Die folgende Abbildung veranschaulicht den Arbeitsanfall und die Erledigungen des BFG:

Abbildung 7: Arbeitsanfall im Bundesfinanzgericht



Quelle: BFG, Datenbestand vom 24. Jänner 2019; Darstellung: RH

Das BFG würde rein rechnerisch für den Abbau der Ende 2018 bestehenden Rückstände bei einer jährlichen Arbeitsleistung wie im Jahr 2018 mehr als zwei Jahre benötigen. In dieser Berechnung sind allerdings Neuzugänge nicht berücksichtigt.

Die mit Abstand meisten Fälle fielen im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen an. Obwohl die Rückstände von 32.225 (2014) auf 28.296 (2018) und damit um 12 % zurückgingen, waren in diesem Geschäftsbereich die höchsten Rückstände zu bewältigen. Der höchste Abbau der Rückstände war von 2014 bis 2018 mit 57 % im Geschäftsbereich Zoll festzustellen. Hingegen verzeichnete im selben Zeitraum der Geschäftsbereich Landes- und Gemeindeabgaben den höchsten Anstieg mit 79 %.

(4) Die „PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte“⁴⁶, die sich zentral mit der Frage befasste, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter verbessert werden könne, brachte in einem Schreiben aus 2019 zum Ausdruck, dass es ihr ein besonderes Anliegen sei, die Verfahrensdauer zu verkürzen und die Effizienz der verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu steigern (TZ 14).

⁴⁶ bestehend aus zwei Verwaltungsgerichten des Bundes und neun Verwaltungsgerichten der Länder

(5) Im Zusammenhang mit der Rückstandsstatistik verwies der RH auf seine Ausführungen zur Personalentwicklung (TZ 16).

- 13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das BFG auf Basis der für 2018 ausgewiesenen Erledigungszahlen mehr als zwei Jahre benötigen würde, nur um den Ende 2018 bestehenden Arbeitsrückstand abzubauen. Als besonders kritisch wertete der RH den Umstand, dass eine positive Tendenz in Richtung Abbau von Rückständen anhand der Entwicklung der Vorjahre nicht erkennbar war. Aufgrund der hohen Anzahl der Geschäftsfälle und der damit im Zusammenhang stehenden Rückstände wäre v.a. auf den Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen besonderes Augenmerk zu legen.

Er empfahl dem BFG, wirksame Maßnahmen – z.B. eine Entlastung der Richterinnen und Richter von Verwaltungstätigkeiten – zu ergreifen, um die seit Jahren bestehenden Arbeitsrückstände, insbesondere im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen, abzubauen und um keine neuen Rückstände entstehen zu lassen.

Der RH vertrat die Ansicht, dass für Zwecke des Controllings nicht nur die im BFG vergebenen Geschäftszahlen, sondern auch die Vorlagegeschäftszahlen der Finanz- und Zollämter in den Datenexporten aus dem Rechtsmittelinformationssystem RemIS abgebildet werden sollten. Dadurch könnten sämtliche Geschäftszahlen des BFG im Bedarfsfall der ursprünglichen Vorlagegeschäftszahl der Finanz- und Zollämter zugeordnet werden und es bestünde eine einfache Kontrollmöglichkeit für alle zu einem Vorlageantrag abzuarbeitenden Geschäftszahlen. Damit könnten komplizierte und zeitraubende Einzelabfragen im RemIS vermieden werden.

Der RH empfahl dem BFG, für Zwecke des Controllings neben den im BFG vergebenen Geschäftszahlen auch die ursprünglichen Vorlagegeschäftszahlen der Finanz- und Zollämter in den Datenexporten aus dem Rechtsmittelinformationssystem RemIS abzubilden.

- 13.3 Laut Stellungnahme des BFG sei eine Entlastung der Richterinnen und Richter äußerst wünschenswert. Allerdings sei das BFG mit Verwaltungspersonal unterdotiert und auch die IT-Anwendungen würden teilweise nicht den Bedürfnissen des BFG entsprechen. Es sei daher v.a. eine Aufstockung des Verwaltungspersonals zumindest auf die dem BFG zur Verfügung stehenden Planstellen erforderlich. Nicht besetzbar seien weiterhin 20 vom Bundeskanzleramt bewertete Arbeitsplätze Verwaltungspersonal wegen der vom Ministerium nicht ausreichend zugewiesenen Vollzeitäquivalente (Budget) und Controllingpunkte. Die Unterdotierung im Verhältnis zum Bundesverwaltungsgericht sei evident. Im Übrigen müsse sich die Empfehlung des RH v.a. an das Ministerium richten.
- 13.4 Der RH entgegnete, dass die Initiative zur Umsetzung seiner Empfehlung vom BFG zu setzen wäre.

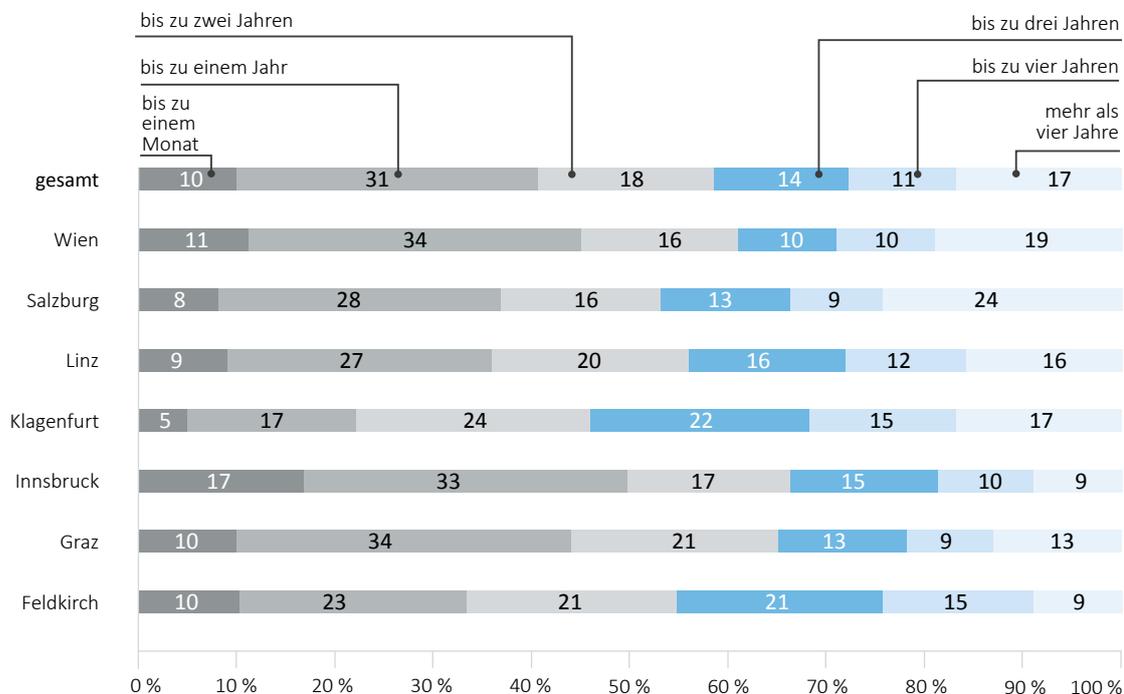
Verfahrensdauer

14.1 (1) In den Jahren 2014 bis 2018 betrug im BFG österreichweit der Anteil der Erledigungen mit einer Verfahrensdauer von

- mehr als vier Jahren 17 %,
- mehr als drei Jahren 28 %,
- mehr als zwei Jahren 42 %,
- mehr als einem Jahr 60 %.

Bei Berechnung der Verfahrensdauer waren jene Fälle nicht vollständig berücksichtigt, die bereits vor 2014 von den Abgabenbehörden vorgelegt und nach der Erledigung als Zusatzakten gekennzeichnet wurden (**TZ 13**). Bei diesen als Zusatzakten gekennzeichneten Fällen war nicht das ursprüngliche Eingangsdatum hinterlegt, sondern das Approbationsdatum des Hauptgeschäftsstücks.⁴⁷ Getrennt nach Zeitabschnitten stellte sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:

Abbildung 8: Verfahrensdauer (Zeitabschnitte) in den Geschäftsstellen des Bundesfinanzgerichts (2014 bis 2018)



Rundungsdifferenzen möglich

Nicht enthalten sind die Rechtsmittel im Zusammenhang mit den Wiener Landes- und Gemeindeabgaben und den abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben.

Quelle: BFG, Datenbestand vom 24. Jänner 2019; Darstellung: RH

⁴⁷ Auch werden die Revisionsakten nicht berücksichtigt, da diese Zeiten vom BFG nicht steuerbar sind.

Die Controllingauswertungen des BFG gaben überdies Auskunft über die Verfahrensdauer der in den Jahren 2016 bis 2018 erledigten Rechtssachen:

Anzahl der Erledigungen mit einer

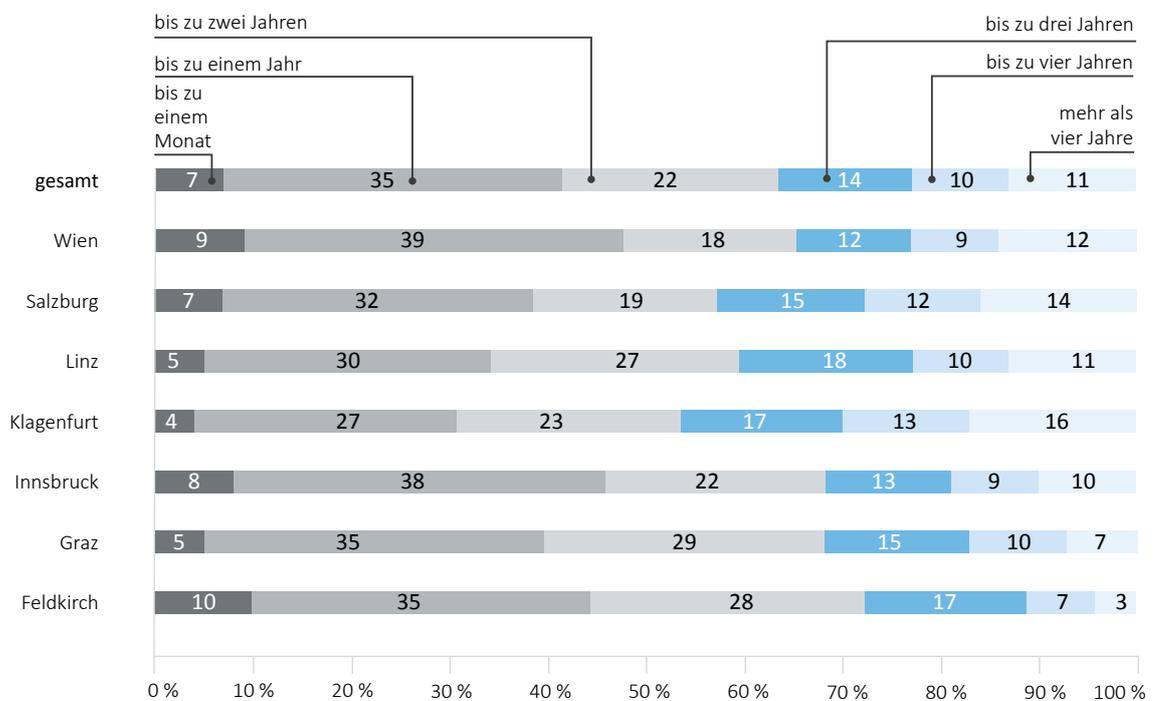
- Verfahrensdauer von mehr als fünf Jahren: 2016: 798 2017: 1.119 2018: 1.357
- Verfahrensdauer von mehr als zehn Jahren: 2016: 36 2017: 51 2018: 49

(2) In den Jahren 2010 bis 2013 betrug im UFS österreichweit der Anteil der Erledigungen mit einer Verfahrensdauer von

- mehr als vier Jahren 11 %,
- mehr als drei Jahren 21 %,
- mehr als zwei Jahren 35 %,
- mehr als einem Jahr 57 %.

Getrennt nach Zeitabschnitten stellte sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:

Abbildung 9: Verfahrensdauer (Zeitabschnitte) in den Geschäftsstellen des Unabhängigen Finanzsenats (2010 bis 2013)



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFG, Datenbestand vom 24. Jänner 2019; Darstellung: RH

Die Verfahrensdauer im Vergleich zwischen BFG in den Jahren 2014 bis 2018 und UFS in den Jahren 2010 bis 2013 zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 3: Verfahrensdauer (Zeitabschnitte) im Bundesfinanzgericht (2014 bis 2018) bzw. in der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat (2010 bis 2013)

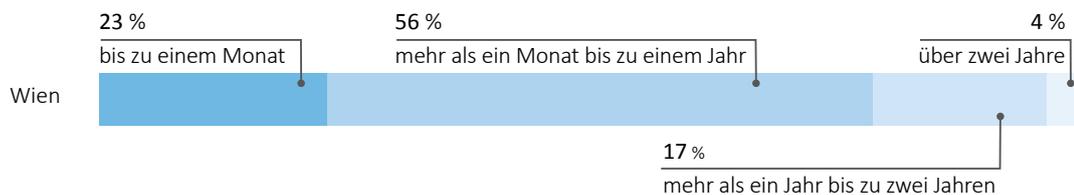
	bis zu einem Monat	bis zu einem Jahr	bis zu zwei Jahren	bis zu drei Jahren	bis zu vier Jahren	mehr als vier Jahre
	Anteil der Erledigungen in %					
Bundesfinanzgericht	10	31	18	14	11	17
Unabhängiger Finanzsenat	7	35	22	14	10	11

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFG, Datenbestand vom 24. Jänner 2019; Berechnung: RH

(3) Die Richterinnen und Richter am Sitz des BFG erledigten nahezu alle Fälle im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben sowie Verwaltungsstrafsachen für Wien innerhalb der Verjährungsfristen von 15 Monaten bzw. drei Jahren (**TZ 10**). Dies führte allerdings dazu, dass Richterinnen und Richter aus den Außenstellen Fälle aus den anderen drei Geschäftsbereichen vom Sitz übernahmen, um die Verfahren der Wiener Fälle zu beschleunigen. Dadurch erhöhte sich der Anteil der Richterinnen und Richter, die für mindestens zwei Standorte tätig waren, von 2014 bis 2018 um rund ein Drittel.

Abbildung 10: Verfahrensdauer Landes- und Gemeindeabgaben sowie Verwaltungsstrafsachen Wien in der Geschäftsstelle Wien (2014 bis 2018)



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BFG, Datenbestand vom 24. Jänner 2019; Darstellung: RH

(4) In den Finanzstrafverfahren hatte die lange Verfahrensdauer Einfluss auf das Strafausmaß. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf die von der Einhebung ausgesetzten Beträge im Rechtsmittelverfahren im Ausmaß von rd. 2 Mrd. EUR (siehe Zahlen und Fakten zur Prüfung). Eine lange Verfahrensdauer konnte die Einbringlichkeit dieser ausgesetzten Beträge gefährden.

- 14.2 Der RH kritisierte, dass sich die Verfahrensdauer im BFG gegenüber der Vorgängerorganisation UFS verlängerte. Dieses Ergebnis stand im Widerspruch zu dem für das BFG definierten Ziel einer Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren (TZ 4).

Der RH wies kritisch auf den mit 28 % sehr hohen Anteil an Rechtsmittelverfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren hin; 17 % der Rechtsmittelverfahren dauerten sogar mehr als vier Jahre.

Der RH empfahl dem BFG, geeignete Maßnahmen, z.B. im Bereich Personalplanung, zu ergreifen, um die Dauer der Rechtsmittelverfahren signifikant und dauerhaft zu senken.

Im Übrigen verwies er auf seine Empfehlung in TZ 16.

- 14.3 Laut Stellungnahme des BFG müsse sich die Empfehlung v.a. an das Ministerium richten.
- 14.4 Der RH entgegnete, dass die Initiative zur Umsetzung seiner Empfehlung vom BFG zu setzen wäre.

Formeller Schluss des Ermittlungsverfahrens

- 15.1 (1) Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.⁴⁸

Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.⁴⁹

Solange die Abgabenbehörde nicht entschieden hat, hat sie auch die nach Ablauf einer Frist vorgebrachten Angaben über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu prüfen und zu würdigen.⁵⁰

Die Abgabenbehörde hat auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen, auch wenn dadurch das Beschwerdebegehren geändert oder ergänzt wird. Dies gilt sinngemäß für dem Verwaltungsgericht durch eine Partei oder sonst zur Kenntnis gelangte Umstände.⁵¹

⁴⁸ § 115 Abs. 1 BAO

⁴⁹ § 115 Abs. 2 BAO

⁵⁰ § 115 Abs. 4 BAO

⁵¹ § 270 BAO

(2) Der Dachverband der Verwaltungsrichter forderte bereits 2017 mit seiner „Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2022“ die „Schaffung eines formellen Schlusses des Ermittlungsverfahrens mit absolutem Neuerungsverbot“, um ein „rasches, konzentriertes Verfahren – ohne Verzögerungen durch immer wieder neue Beweisangebote und –vorbringen – zu gewährleisten“.

(3) Am 15. August 2018 trat eine Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in Kraft, wonach „die Behörde das Ermittlungsverfahren durch Verfahrensordnung für geschlossen erklären“ kann, „wenn die Sache zur Entscheidung reif ist“. Ein Ermittlungsverfahren ist nur dann auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Dies betrifft jene Verfahren, die auf Grundlage des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchzuführen sind, nicht jedoch Abgabenverfahren, die der Bundesabgabenordnung unterliegen.

Die damalige Regierungsvorlage informierte über eine gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte. Demnach sollte auch im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz⁵² – wie in der Zivilprozessordnung – eine Bestimmung betreffend das Schließen der Verhandlung eingeführt werden. Über Ersuchen des Verfassungsdienstes schlugen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Praxis vor, Maßnahmen bereits im Verwaltungsverfahren zu treffen, die auch für das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte der Länder gelten. Die neue Verfahrensbestimmung war – der Regierungsvorlage folgend – als Maßnahme zur Verhinderung der Verfahrenverschleppung gedacht.

(4) Mit dem Regierungsprogramm 2020–2024 setzte sich die Bundesregierung u.a. zum Ziel, Verfahrensbeschleunigungen bzw. Prozessoptimierungen zu prüfen, z.B. mit einer Analyse des Beschwerdeentscheidungsverfahrens, schnelleren Verfahren beim BFG und der Möglichkeit zur Schließung des Ermittlungsverfahrens.

- 15.2 Mit der Einrichtung des BFG schuf der Gesetzgeber eine gerichtliche Rechtsmittelinstanz, die keine Abgabenbehörde im Sinne der Bundesabgabenordnung ist. Nach Ansicht des RH sollte das BFG primär und hauptsächlich die von den Abgabenbehörden festgestellten Sachverhalte rechtlich würdigen, nicht jedoch abgabenrechtlich relevante Sachverhalte feststellen bzw. amtswegig ermitteln müssen.

⁵² BGBl. I 33/2013 i.d.g.F.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage haben Abgabepflichtige bzw. deren steuerliche Vertreter allerdings die Möglichkeit, die abgabenbehördliche Tatsachenfeststellung von der Verwaltungsbehörde in die gerichtliche Rechtsmittelinstanz zu verlagern und ihre Rechte und rechtlichen Interessen bis zur Entscheidung des BFG geltend zu machen. Dies stand dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung entgegen.

Die Überlegungen des Dachverbands der Verwaltungsrichter aus dem Jahr 2017 über einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens vor den Verwaltungsgerichten decken sich mit jenen des RH. Er verwies in diesem Zusammenhang sowohl auf die Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 aus dem Jahr 2018 als auch auf das Regierungsprogramm 2020–2024, in dem sich die Bundesregierung das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung vor dem BFG setzte, u.a. durch die Möglichkeit zur Schließung des Ermittlungsverfahrens.

Der RH empfahl dem Ministerium und dem BFG, im Hinblick auf eine Novelle der Bundesabgabenordnung, die einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens vor dem BFG ermöglicht, initiativ zu werden.

15.3 (1) Laut Stellungnahme des BFG sei es bereits initiativ geworden und habe im Ministerium eine Änderung der Bundesabgabenordnung betreffend einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens schon mehrfach angeregt.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei eine gesetzliche Regelung dahingehend, im Verfahren vor dem BFG einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens zu ermöglichen, bereits aufgrund eines selbstständigen Antrags vom 21. November 2018 in parlamentarischer Behandlung gewesen (492/A XXVI. GP). Der Antrag habe aber keine parlamentarische Mehrheit gefunden. Im Zuge einer allfälligen Novelle der Bundesabgabenordnung würde die Empfehlung des RH analysiert, auf ihre verfassungskonforme Umsetzbarkeit hin untersucht und gegebenenfalls anschließend dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zugeleitet werden.

Personal

Personalplanung und Personalentwicklung

- 16.1 (1) Gemäß Bundesfinanzgerichtsgesetz ist „im Personalplan (Anlage zum Bundesfinanzgesetz) [...] festzulegen, wie viele Planstellen für Richterinnen und Richter im Bundesfinanzgericht vorzusehen sind“.

Oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des BFG war das Ministerium.

Das Ministerium erstellte – auf Basis jährlicher Vereinbarungen mit dem BFG – die Personalpläne für das BFG wie folgt:

Tabelle 4: Planstellen für das Bundesfinanzgericht

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2013 bis 2018
	Planstellen						in %
Personal für die Rechtsprechung	232	226	226	226	226	226	-3
Verwaltungspersonal	52	52	52	52	56	56	8
Personal gesamt	284	278	278	278	282	282	-1

Quellen: Bundesfinanzgesetze – Arbeitsbehelfe zu den Personalplänen

Demgegenüber entwickelten sich die tatsächlichen Personalzahlen im BFG wie folgt:

Tabelle 5: Personalstände im Bundesfinanzgericht

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2013 bis 2018
	Personal zum 31.12. in Vollzeitäquivalenten						in %
Personal für die Rechtsprechung	219,30	221,55	222,65	205,70	198,45	207,95	-5
Verwaltungspersonal	45,13	46,33	44,83	48,93	49,93	49,15	9
Personal gesamt	264,43	267,88	267,48	254,63	248,38	257,10	-3

Quellen: Bundesfinanzgesetze – Arbeitsbehelfe zu den Personalplänen; BFG

Demnach waren im BFG folgende Planstellen nicht besetzt:

Tabelle 6: Nicht besetzte Planstellen im Bundesfinanzgericht

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2013 bis 2018
	Planstellen zum 31.12.						in %
Personal für die Rechtsprechung	12,70	4,45	3,35	20,30	27,55	18,05	42
Verwaltungspersonal	6,88	5,68	7,17	3,07	6,07	6,85	0
Personal gesamt	19,58	10,13	10,53	23,38	33,63	24,90	27

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Bundesfinanzgesetze – Arbeitsbehelfe zu den Personalplänen; BFG

Beim Übergang vom UFS (2013) zum BFG (2014) wurden die Planstellen – trotz Zuständigkeitsausweitung (TZ 3, TZ 10) – von 284 auf 278 reduziert. Hingegen verzeichnete das BFG im Vergleich zum UFS eine Zunahme des Ist-Personalstands (von 264,43 VZÄ auf 267,88 VZÄ).

Bei den Planstellen für die Rechtsprechung gab es von 2014 bis 2018 keine Veränderung (gleichbleibend 226). Jedoch entwickelten sich im selben Zeitraum die Ist-Personalstände rückläufig (von 221,55 VZÄ auf 207,95 VZÄ), jene für das Verwaltungspersonal stiegen von 46,33 VZÄ auf 49,15 VZÄ.

Seit dem Jahr 2014 stand dem BFG durchgehend weniger Personal zur Verfügung als an Planstellen vorgesehen war. Diese Diskrepanz zeigte sich besonders beim Personal für die Rechtsprechung, wo zuletzt zum 31. Dezember 2018 mehr als 18 Planstellen nicht besetzt waren.

(2) Das Personalcontrolling des Ministeriums in Bezug auf das BFG beschränkte sich auf einen Soll-Ist-Vergleich bei den Personalzahlen und bei den finanziellen Auswirkungen.

(3) (a) Das BFG führte seit 2014 keine Personalbedarfserhebung durch. Nach den Angaben des BFG habe im Übergang von den Finanzlandesdirektionen zum UFS eine Erhebung von standardisierten Erledigungszahlen nach Steuerarten im Sinne eines Best-practice-Verfahrens stattgefunden. Es habe die Absicht bestanden, eine hohe Anzahl an Bediensteten für die Rechtsprechung zu erreichen und dafür möglichst wenig Verwaltungspersonal zuzuweisen. Die Richterinnen und Richter hätten deshalb auch andere als bloß rechtsprechende Tätigkeiten – z.B. die Erstellung von Rechtsätzen – übernommen. Die geringe Dotierung an Verwaltungspersonal habe sich auch im Übergang zum BFG fortgesetzt, obwohl deren Tätigkeit qualitativ anspruchsvoller und quantitativ umfassender gewesen sei als in der Vorgängerorganisation UFS.

Demnach lagen für das BFG keine empirisch erhobenen Grundlagen für die Ermittlung des erforderlichen Personalbedarfs vor.

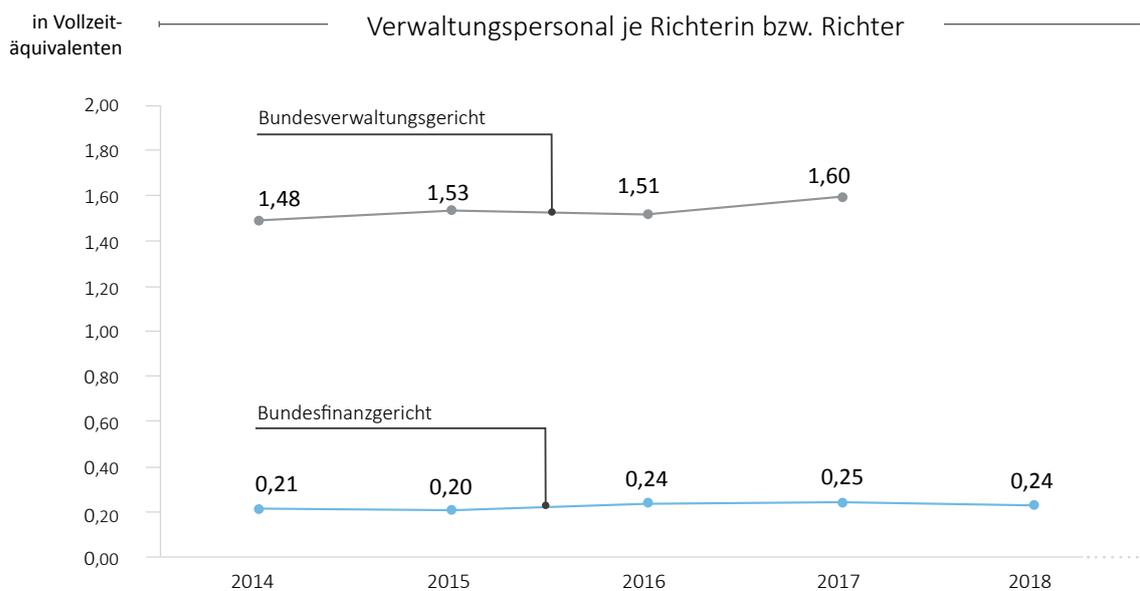
(b) Im Zusammenhang mit der Erstbesetzung des BFG ermöglichte der Gesetzgeber allen Mitgliedern des UFS, schriftlich ihre Ernennung zur Richterin oder zum Richter des BFG zu beantragen.⁵³

Zum 1. Jänner 2014 befanden sich 16 Richterinnen bzw. Richter im Dienststand des BFG, die über kein einschlägiges Hochschulstudium verfügten, zum 1. Jänner 2019 waren es noch elf Personen. Diese Personen waren zuvor in den Vorgängerinstitutionen (Finanzlandesdirektionen und UFS) in den Rechtsmittelabteilungen tätig.

(4) Das BFG setzte 2019 in Abstimmung mit dem Ministerium zwanzig Praktikantinnen bzw. Praktikanten ein, um beim Abbau der Rechtsmittelrückstände zu unterstützen. Es handelte sich dabei um Studierende, die über Universitäten rekrutiert und im Haushalt des BFG als Sachaufwand verbucht wurden. Die Verträge waren auf längstens ein Jahr abgeschlossen.

(5) Im Vergleich zum BFG entfiel im Bundesverwaltungsgericht auf eine Richterin bzw. einen Richter rechnerisch folgendes Verwaltungspersonal:

Abbildung 11: Verwaltungspersonal je Richterin bzw. Richter im Bundesfinanzgericht und im Bundesverwaltungsgericht



Die Zahlen für 2018 beruhen auf Angaben des Bundesfinanzgerichts.

Quellen: Bundesfinanzgesetze – Arbeitsbehelfe zu den Personalplänen; Darstellung: RH

⁵³ § 29 Abs. 1 BFGG

- 16.2 Obwohl das BFG ab 2014 im Vergleich zur Vorgängerorganisation UFS Zusatzaufgaben – Rechtsmittel gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben – zu übernehmen hatte (TZ 3, TZ 10), verminderte sich das Personal für die Rechtsprechung zum 31. Dezember 2018 gegenüber 2013 um 5 % (11,35 VZÄ). Die nicht besetzten Planstellen erhöhten sich im selben Zeitraum von 12,70 auf 18,05.

Das Verwaltungspersonal verzeichnete hingegen im selben Zeitraum einen Anstieg um 9 % (4,02 VZÄ). Allerdings blieben auch hier Planstellen unbesetzt.

Der RH verwies auf den – mit einem Faktor von mehr als sechs – signifikanten Unterschied zwischen dem BFG und dem Bundesverwaltungsgericht im Verhältnis zwischen den Richterinnen bzw. Richtern und dem Verwaltungspersonal zugunsten des Bundesverwaltungsgerichts (2017: BFG 0,25 VZÄ; Bundesverwaltungsgericht 1,60 VZÄ). Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass bei Errichtung des BFG eine hohe Anzahl an Bediensteten für die Rechtsprechung und dementsprechend weniger Verwaltungspersonal vorgesehen war. Damit waren die Richterinnen und Richter auch mit Verwaltungsaufgaben betraut, die das Verwaltungspersonal übernehmen hätte können.

Der RH kritisierte, dass die Personaldotierung für 2014 und die nachfolgenden Personaleinsparungen im BFG seit 2016 ohne grundlegende bzw. vorausgehende Personalbedarfserhebung erfolgten. Weder das Ministerium noch das BFG konnte daher Informationen darüber haben, wie viel Personal – sowohl für die Rechtsprechung als auch für die Verwaltung – im BFG erforderlich ist, um einen effektiven Rechtsschutz mit einer angemessenen Verfahrensdauer gewährleisten zu können. Kritische Faktoren waren in diesem Zusammenhang die erfolgten Personaleinsparungen trotz Zuständigkeitsausweitung (TZ 3, TZ 10), die festgestellte Rückstandsentwicklung (TZ 13) sowie die zum Teil lange Verfahrensdauer (TZ 14).

Der RH empfahl dem BFG, eine Bedarfserhebung sowohl für das Personal in der Rechtsprechung als auch für das Verwaltungspersonal durchzuführen, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für einen effektiven Rechtsschutz treffen zu können.

- 16.3 Laut Stellungnahme des BFG habe es wiederholt eine mit dem Ministerium akkordierte Personalbedarfsermittlung angeregt. Es verfüge seit 2003 über Auswertungen zur Verfahrensdauer der einzelnen Verfahrenskategorien. Gegenüber dem Ministerium habe es vorgeschlagen, anhand dieser Auswertungen analog zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eine von beiden Seiten akzeptierte Personalbedarfsberechnung zu erstellen oder – wie dies in der Justiz der Fall sei – ein professionelles Unternehmen damit zu beauftragen. Schon in der bei Gründung des UFS nach der Best-practice-Methode durchgeführten Personalbedarfsberechnung

seien die damals beachtlichen Rückstände der Finanzlandesdirektionen nicht berücksichtigt worden, sondern lediglich die zu erwartenden Zugänge, wodurch sich das Problem der Altlasten perpetuiert habe. Trotz der mit dem Ministerium jährlich vereinbarten Personalausstattung seien Ausschreibungen und Nachbesetzungen sehr zeitverzögert erfolgt, obwohl Richterposten möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle auszuschreiben seien. Das Ministerium habe diese Bestimmung nicht beachtet. Im Übrigen müsse sich die Empfehlung v.a. an das Ministerium richten.

Laut dem BFG sei deshalb wenig Verwaltungspersonal zugewiesen worden, weil zunächst die Finanzlandesdirektionen parallel zum UFS weiterbestanden und daher von Synergieeffekten durch gemeinsamen Support ausgegangen worden sei. Nach deren Auflösung seien diese Synergieeffekte weggefallen, ohne dass eine Erhöhung des Verwaltungspersonals im UFS und im BFG erwirkt worden sei.

- 16.4 Der RH entgegnete, dass die Initiative zur Umsetzung seiner Empfehlung vom BFG zu setzen wäre.

Personal– und Leistungscontrolling, Dienstaufsicht

- 17.1 (1) Gemäß Gerichtsorganisationsgesetz (**GOG**), auf welches auch das Bundesfinanzgerichtsgesetz etwa im Zusammenhang mit der inneren Revision verweist, haben „die Organe der Justizverwaltung [...] in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes [...] eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sicherzustellen“. Dazu gehört u.a., „die Richter [...] zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten“ sowie „die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte zu überwachen“. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Verfahren nicht verzögert werden.

Im Übrigen galten die in § 20 Bundesfinanzgerichtsgesetz genannten Berichtspflichten: Die Richterinnen und Richter des BFG hatten der Präsidentin laufend über die Anzahl der von ihnen erledigten Rechtssachen, gegliedert nach Verfahrenskategorien, und die Art der in diesen Rechtssachen getroffenen Erledigung zu berichten (Erledigungsausweis) sowie alle anhängigen Rechtssachen auszuweisen (Geschäftsausweis). Im Einzelfall hatten die Richterinnen und Richter der Präsidentin auf begründetes Ersuchen gesondert zu berichten.

(2) Das BFG vertrat den Standpunkt, dass selbst anonymisierte personenbezogene Berichte gesetzlich nicht vorgesehen seien. Es verwies auf die Materialien zum Bundesfinanzgerichtsgesetz, wonach ein Spannungsfeld zwischen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter bei der Wahrnehmung der Aufgaben und dem Erfordernis der Überprüfung der Zielerreichung des BFG und der Leistung der einzelnen Richterinnen und Richter bestehe.

Das BFG übermittelte dem Ministerium jedoch Auswertungen bezogen auf das gesamte BFG.

Der RH stellte fest, dass die Präsidentin des BFG im überprüften Zeitraum folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Leistungscontrolling setzte:

- Sie erstellte regelmäßig (zu Stichtagen oder aus gegebenem Anlass) In- und Outputstatistiken;
- ab Mitte 2016 forderte die Präsidentin die Richterinnen und Richter auf, periodisch Berichte über Altfälle vorzulegen;
- ab 2017 ließ sich die Präsidentin monatlich über den jeweiligen Verfahrensstand von Altfällen berichten;
- ab 2017 erteilte die Präsidentin an die Außenstellenleitungen den Auftrag, mit einzelnen Richterinnen und Richtern niederschriftlich Gespräche hinsichtlich ihrer Leistungen zu führen;
- in der zweiten Jahreshälfte 2017 führten die Präsidentin und der Vizepräsident mit jeder Richterin und jedem Richter Gespräche hinsichtlich der Belastungs- und Erledigungssituation;
- im Herbst 2018 erfolgten Aktenumverteilungen von Richterinnen und Richtern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zu einem überdurchschnittlichen Aktenstand bzw. überdurchschnittlich vielen Altfällen geführt hatten, auf jene mit einem unterdurchschnittlichen Aktenstand.

17.2 Der RH anerkannte die Maßnahmen, die im BFG im Zusammenhang mit dem Leistungscontrolling gesetzt wurden. Dennoch wies der RH kritisch auf die lange Verfahrensdauer und die hohen Rückstände im BFG hin.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen in TZ 4, TZ 11, TZ 13 bis TZ 16, TZ 18 und TZ 19.

17.3 Das BFG wiederholte in seiner Stellungnahme seinen Standpunkt, dass anonymisierte personenbezogene Berichte gegenüber dem Ministerium nicht vorgesehen seien. Gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten werde im Wege der kanzleimäßigen Verbuchung laufend personenbezogen berichtet.

Schnittstelle zu den Finanz– und Zollämtern

Qualität der Vorlagen an das Bundesfinanzgericht

18.1 (1) Die Finanz– und Zollämter hatten die Rechtsmittel nach Durchführung der noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub dem BFG vorzulegen. Die Vorlageberichte hatten insbesondere die Darstellung des Sachverhalts, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Behörde zu enthalten.⁵⁴ Gleichzeitig mit der Vorlage der Bescheidbeschwerde waren auch die Akten samt Aktenverzeichnis zu übermitteln.⁵⁵ Die vorgelegten Aktenteile waren so zu bezeichnen, dass ein sachverständiger Dritter erkennen konnte, um welche Dokumente es sich handelt.

(2) Nach Errichtung des BFG erhöhte sich der Arbeitsaufwand in den überprüften Abgabenbehörden. Dies war überwiegend auf die nunmehr verpflichtende Beschwerdevorentscheidung, die zeitaufwendige Erstellung der elektronischen Vorlagen sowie die neu zu erstellenden Revisionsbeantwortungen⁵⁶ zurückzuführen.

(3) Bei der Erstellung der Vorlagen waren Systembrüche festzustellen. Die Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter mussten Unterlagen aus den verschiedenen IT–Anwendungen der Finanzverwaltung herunterladen bzw. aus dem Papierakt einscannen, um sie dann in die „BFG–Schnittstelle“ elektronisch hochzuladen. Zusätzlich mussten sie Zusatzinformationen – z.B. die jeweiligen Bescheidaten sowie Dokumentdaten – händisch erfassen.

(4) In allen überprüften Abgabenbehörden war der Fachbereich für die Approbation der Vorlagen zuständig.

Nach Angaben der Fachvorständinnen bzw. Fachvorstände sei die Qualitätssicherung punktuell erfolgt, jedoch gebe es hinsichtlich der Approbationsbefugnisse unterschiedliche Regelungen in den Abgabenbehörden. In den überprüften Abgabenbehörden hatten entweder alle Fachbereichsmitarbeiterinnen bzw. Fachbereichsmitarbeiter die Approbationsbefugnis oder die Fachvorständin bzw. der Fachvorstand behielt sich die Approbationsbefugnis vor. In einer der überprüften Abgabenbehörden approbierte der Fachvorstand sämtliche Vorlagen, um die Qualität zu verbessern.

Nach Einschätzungen der überprüften Abgabenbehörden gebe es überwiegend keine inhaltlichen Mängel bei den Vorlagen. Es werde jedoch eingeräumt, dass die zeitlich vorgelagerten Sachverhaltsermittlungen teilweise mangelhaft gewesen seien.

⁵⁴ § 265 BAO

⁵⁵ § 266 BAO

⁵⁶ Im Vorverfahren bekam die gegnerische Verfahrenspartei die eingebrachte Revision samt Beilagen zugestellt und konnte dann mittels Revisionsbeantwortung zur Revision Stellung nehmen. Diese Stellungnahme war nicht verpflichtend.

Das BFG gab demgegenüber an, dass die Qualität mancher Vorlagen von den Abgabenbehörden uneinheitlich und nicht zufriedenstellend gewesen sei. Vor allem in Beschwerdefällen im Zusammenhang mit Außenprüfungsfällen habe es Mängel hinsichtlich der Sachverhaltsermittlungen und der vorgelegten Aktenbestandteile gegeben. Zusätzlich wies das BFG darauf hin, dass diese Mängel bereits im verwaltungsbehördlichen Abgabenverfahren bestanden hätten und dies teilweise auch auf die unzureichende IT-Unterstützung – im Speziellen bei Außenprüfungsfällen – zurückzuführen sei.

(5) Das BFG konnte Erhebungsaufträge an die Abgabenbehörde zur Sachverhaltsklärung erteilen oder die Parteien des Verfahrens zu Erörterungsgesprächen laden.

(6) Das BFG führte Vernetzungstreffen und Schulungen durch, um nachträgliche Erhebungen durch die Abgabenbehörden zu vermeiden oder diese zumindest zu vermindern, um eine klarere Darstellung des Sachverhalts und die zugeordneten Beweismittel in den Vorlagen zu erlangen sowie um einen Kommunikationsprozess zum Thema Vorlagenqualität in Gang zu setzen.

18.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Abgabenbehörden bei Vorlage der Rechtsmittel Sachverhalte nicht immer ausreichend erhoben sowie Beweismittel nicht immer korrekt den Sachverhalten zuordneten. Dies führte zu einer unterschiedlichen Qualität der Vorlagen an das BFG. Für die Abgabenbehörden bestanden überwiegend keine inhaltlichen Mängel; das BFG sah jedoch Verbesserungsbedarf.

Der RH wies allerdings auf die mangelhafte IT-Unterstützung hin. Er kritisierte, dass die Erstellung der Vorlagen für die Abgabenbehörden zeitaufwendig war, weil es keine Möglichkeit gab, die benötigten Unterlagen aus den IT-Systemen direkt, strukturiert und ohne Systembrüche zu übernehmen.

Der RH anerkannte, dass das BFG Schulungsmaßnahmen für die Abgabenbehörden durchführte, um die Qualität der Vorlagen zu verbessern.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei den Finanz- und Zollämtern Schulungen, insbesondere im Verfahrensrecht, durchzuführen und sachdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die für eine zügige Durchführung von Rechtsmittelverfahren erforderliche bundesweit einheitliche Qualität der Vorlagen an das BFG sicherzustellen.

Weiters sollte das Ministerium für eine zuverlässige IT-Unterstützung sorgen, mit der dem BFG die Akten und Unterlagen für die Rechtsmittelverfahren direkt, elektronisch, übersichtlich und mit geringem Zeitaufwand aus den Abgabenverfahren zur Verfügung gestellt werden können.

- 18.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sollten die Umsetzung der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung und damit die Einrichtung eines Finanzamts Österreich und eines Zollamts Österreich zum 1. Jänner 2021 maßgeblich zu einer bundesweit einheitlichen Qualität beitragen. Insbesondere die Schaffung der Fachbereiche auf Bereichsebene ermögliche es künftig, einen allfälligen Schulungsbedarf bundesweit zu erkennen und entsprechend abzudecken. Daneben werde mit den Zentralen Services u.a. für die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsauslegung und Vollziehung durch die Zentrale Fachstelle sowie für eine qualitätsvolle Aus- und Weiterbildung der Bediensteten durch die Bundesfinanzakademie Sorge getragen werden.

Eine elektronische Übernahme von Dokumenten in das Vorlageverfahren sei primär vom Quellsystem abhängig. Da diese IT-Verfahren größtenteils auf einer alten IT-Architektur basierten, sei eine direkte Anbindung nicht oder nur mit großem Aufwand möglich. Bei der Ablöse von IT-Verfahren werde eine Schnittstelle zum Vorlageverfahren als Verfahrensteil mitgeplant. Entsprechende IT-Projekte seien in die Portfolioplanung 2021 aufgenommen worden.

Dokumentation des Vorlageverfahrens

- 19.1 (1) Die Anmerkung und Bearbeitung von Anbringen, deren Erledigung sowie die Verbuchung der Entscheidungen des BFG auf den Abgabekonten mussten die Abgabenbehörden gegebenenfalls in unterschiedlichen IT-Anwendungen durchführen. In bestimmten Fällen waren mangels entsprechender IT-Unterstützung Bescheide händisch zu erstellen.

Die Finanzämter hatten die Rechtsmittel in der IT-Anwendung Rechtsmitteldatenbank (**REMIDA**) zu erfassen. Diese sollte einen einheitlichen Standard in der Rechtsmittelerfassung und -auswertung sicherstellen und eine effiziente und effektive Steuerung ermöglichen. Die Finanzämter erfassten nicht sämtliche Rechtsmittel in der REMIDA; dies war u.a. einem erhöhten Erfassungsaufwand geschuldet. Die REMIDA-Daten waren somit unvollständig. Zusätzlich hatten die Finanzämter die Rechtsmittel beim jeweiligen elektronischen Steuerakt zu erfassen. Eine elektronische Verknüpfung zwischen den Steuerakten und der REMIDA bestand nicht.

Die Zollämter dokumentierten die Rechtsmittel in der IT-Anwendung Zollevidenz. Die Erledigungen erfolgten ebenfalls in unterschiedlichen IT-Anwendungen oder mittels händischer Bescheide.

Seit 2014 erfolgte die elektronische Vorlage der Rechtsmittel von den Abgabenbehörden an das BFG über die IT-Anwendung „BFG-Schnittstelle“. Seither waren zumindest die vorgelegten Akten dokumentiert, allerdings konnten keine Auswertungen aus dieser Anwendung durchgeführt werden.

(2) Weder das Ministerium noch die Abgabenbehörden konnten aufgrund der unterschiedlichen IT-Anwendungen vollständige Auswertungen der Rechtsmittel bzw. Vorlageanträge automatisiert erstellen. Dem Ministerium war seit mehreren Jahren bekannt, dass die Rechtsmittelverfahren aufgrund der unterschiedlichen IT-Anwendungen nicht durchgängig nachvollziehbar waren und die Datenerfassung redundant erfolgte.

(3) Die Abgabenbehörden konnten Unterlagen im elektronischen Akt archivieren. Seit Ende 2018 wurden auch in Papierform einlangende Schriftstücke bzw. Anbringen bundesweit eingescannt und dem jeweiligen Akt zugeordnet. Die Dokumentation und Ablage der Unterlagen und Entscheidungen des BFG erfolgte zur Zeit der Gebärungsüberprüfung jedoch überwiegend im Papierakt.

In den Finanzämtern erfolgte die Dokumentation teilweise zusätzlich im elektronischen Akt. Eine einheitliche Vorgabe durch das Ministerium für die Aktenordnung des elektronischen Akts gab es nicht, somit war eine einheitliche Aktenordnung für die elektronischen Akten nicht gegeben.

Auch in den Zollämtern bestand die Möglichkeit, Unterlagen im elektronischen Akt hochzuladen, allerdings machten sie aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken davon nicht Gebrauch.

(4) Die Richterinnen und Richter konnten den Abgabenbehörden die Erhebungsaufträge sowie die Rechtsmittelerledigungen in Papierform oder über die „BFG-Schnittstelle“ zustellen. Das BFG kontaktierte die Abgabenbehörden aber auch telefonisch oder mit E-Mail. Demnach waren nicht alle Verfahrensschritte im Rechtsmittelverfahren lückenlos in der „BFG-Schnittstelle“ abgebildet.

(5) Die Entscheidungen des BFG waren nach Einlangen bei den Abgabenbehörden auf den Abgabekonten zu verbuchen. Dafür war jedoch in den IT-Anwendungen der Abgabenbehörden keine eigene Erledigungsart vorgesehen. Bei einer aufrechten Aussetzung der Einhebung⁵⁷ war zusätzlich deren Ablauf zu verfügen. Infolge der unterschiedlichen IT-Verfahren und der damit einhergehenden Systembrüche war es möglich, dass eine Enderledigung in den Abgabenbehörden nicht korrekt erfolgte.

(6) Überdies waren weitere Verfahren nicht in den elektronischen Verfahren abgebildet, z.B. Beschwerden und Vorlageanträge gegen die Wiederaufnahme von Verfahren, Bescheide gemäß § 300 Bundesabgabenordnung (**TZ 23**) sowie Bescheide über die Aussetzung der Entscheidung⁵⁸. Dies führte dazu, dass die Abgabenbehörden dafür in der IT keine Verbuchungsmethoden zur Verfügung hatten und demnach die Bescheide händisch ausfertigen mussten. Darüber hinaus waren die diesbezüglichen

⁵⁷ § 212a Abs. 5 BAO

⁵⁸ § 271 BAO

Verfahrensschritte in der IT nicht korrekt abgebildet, weshalb gezielte Auswertungen für Zwecke der Steuerung nicht möglich waren.

- 19.2 Der RH kritisierte, dass die Abgabenbehörden die Rechtsmittelverfahren uneinheitlich und redundant dokumentierten. So waren die Rechtsmittel neben der aktenmäßigen elektronischen Erledigung und deren entsprechender Dokumentation auch in der Rechtsmitteldatenbank REMIDA bzw. in der Zollevidenz sowie in der „BFG–Schnittstelle“ zu dokumentieren. Hinzu kamen die Dokumentation und Ablage der Unterlagen und Entscheidungen des BFG im Papierakt. Überdies gab es in den Finanzämtern keine einheitliche Vorgangsweise zur Dokumentation in den elektronischen Akten, weil entsprechende Vorgaben des Ministeriums fehlten.

Der RH kritisierte, dass es nicht möglich war, die wesentlichen Unterlagen im elektronischen Akt rasch und übersichtlich aufzufinden, um verwaltungsökonomisch agieren zu können.

Der RH empfahl dem Ministerium, für die Abgabenbehörden einheitliche Vorgaben zur Aktenordnung des elektronischen Akts zu schaffen, um künftig die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen und in weiterer Folge eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Der RH hielt kritisch fest, dass nicht alle Verfahren in den IT–Anwendungen abgebildet waren sowie teilweise Bescheide händisch ausgefertigt werden mussten, was zu einem erhöhten Arbeitsaufwand in den Abgabenbehörden, aber auch zu behelfsmäßigen Verbuchungen führte.

Der RH empfahl dem Ministerium, eine Möglichkeit zu schaffen, dass sämtliche Rechtsmittelverfahren und Verfahrensschritte in den IT–Anwendungen abgebildet sowie eine automatisierte Bescheiderstellung für alle Verfahren gewährleistet werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den tatsächlichen Verfahrensgang elektronisch korrekt abzubilden.

Der RH kritisierte weiters, dass eine Auswertung der an das BFG vorgelegten Akten aufgrund der unterschiedlichen IT–Verfahren und der teilweise redundanten Dokumentation nicht vollständig möglich war. Er wies kritisch darauf hin, dass keine standardisierten Auswertungen in der „BFG–Schnittstelle“ durchgeführt werden konnten.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei neuen IT–Anwendungen eine automatisierte Dokumentation und Auswertungen der verschiedenen Verfahren für Steuerungs-zwecke zu ermöglichen.

- 19.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums würden die Regelungen zur Aktenordnung mit dem Organisationshandbuch 2021 mit Inkrafttreten der Modernisierung der Finanz-

verwaltung angepasst werden. Es seien jedoch auch Anpassungen in den IT-Verfahren erforderlich, die nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen umgesetzt würden.

Zur Abbildung sämtlicher Rechtsmittelverfahren und Verfahrensschritte in den IT-Verfahren teilte das Ministerium mit, dass für den Großteil der Verfahren – jedenfalls für die Massenverfahren – die automatisierte Bescheiderstellung sowie die Dokumentation der Verfahrensschritte im Verfahren umgesetzt seien. Eine Automatisierung jener Verfahren, die aufgrund der geringen Anzahl der Fälle nicht zu den Massenverfahren zählten, sei nicht zweckmäßig.

Im Übrigen seien alle IT-Abgabenverfahren an das Datawarehouse angebunden, Auswertungen statistischer Art – auch für Steuerungszwecke – seien jederzeit möglich und auch größtenteils im Verfahren LoS (Leistungsorientierte Steuerung) umgesetzt.

- 19.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass vor allem Beschwerden und Vorlageanträge im Zusammenhang mit verfahrensrechtlichen Bescheiden – z.B. Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Bundesabgabenordnung – nicht in den Finanzanwendungen erfasst werden konnten. Damit waren auch die diesbezüglichen Verfahrensschritte in der IT nicht korrekt abgebildet. Auch war für die Erledigungen des BFG in den IT-Anwendungen der Abgabenbehörden keine eigene Erledigungsart vorgesehen. Eine gezielte Auswertung für Zwecke der Steuerung war daher nicht möglich.

Zurückverweisung an die Abgabenbehörde

- 20.1 Das BFG konnte unter bestimmten Umständen „mit Beschluss die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdeentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Eine solche Aufhebung ist unzulässig, wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.“⁵⁹

In den Jahren 2012 bis 2018 verwies das BFG bzw. die Vorgängerorganisation UFS rd. 1.300 Fälle an die Abgabenbehörden zurück, wobei die meisten Fälle im Jahr 2015 zu verzeichnen waren. Seither gingen die Zurückverweisungen zurück. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass die Abgabenbehörden derartige Entscheidungen des BFG vor dem VwGH bekämpft hatten. Der VwGH legte in seinen Erkennt-

⁵⁹ § 278 Abs. 1 BAO

nissen strenge Maßstäbe an eine Zurückverweisung an und schränkte somit die Möglichkeit für eine derartige Erledigung ein.

Aufhebungen unter Zurückverweisung erfolgten in 38 % der Fälle im ersten Jahr nach der Vorlage an das BFG bzw. den UFS, in 62 % der Fälle nach mehr als einem Jahr; dabei wiesen 16 % eine Verfahrensdauer von über vier Jahren auf.

Tabelle 7: Aufhebung unter Zurückverweisung (Erledigungen); 2012 bis 2018

	bis zu einem Monat	bis zu einem Jahr	bis zu zwei Jahren	bis zu drei Jahren	bis zu vier Jahren	mehr als vier Jahre
Anzahl Fälle	89	397	268	171	154	198
in % ¹	7	31	21	13	12	16

¹ Anteil der Aufhebung unter Zurückverweisung an den gesamten Erledigungen

Quelle: BFG

- 20.2 Der RH hielt kritisch fest, dass es für die Abgabenbehörden infolge derart langer Zeiträume (teilweise mehr als vier Jahre) schwierig war, bereits lange zurückliegende Sachverhalte vollständig zu ermitteln.

Der RH empfahl dem BFG, Zurückverweisungen an die Abgabenbehörden so rasch wie möglich zu verfügen, um diesen die zeitnahe und vollständige Sachverhaltsermittlung zu ermöglichen.

Fristsetzungsanträge

- 21.1 (1) Das BFG war verpflichtet, „über Anträge der Parteien und über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.“⁶⁰ Entschied das BFG nicht innerhalb dieser Frist, konnte ein Fristsetzungsantrag beim VwGH gestellt werden. Der VwGH hatte diesfalls dem BFG aufzutragen, die offene Entscheidung zu erlassen.⁶¹

(2) Abgabenbehörden waren seit der gesetzlichen Änderung im Jahr 2014 Parteien in den Verfahren vor dem BFG und VwGH.⁶² Die Abgabenbehörden konnten ebenfalls Fristsetzungsanträge stellen.

⁶⁰ § 291 Abs. 1 BAO

⁶¹ Der Fristsetzungsantrag war beim BFG einzubringen, das diesen Antrag unter Anschluss der Akten des Verfahrens an den VwGH vorzulegen hatte. Der VwGH konnte dem Gericht eine Frist zur Erledigung von bis zu drei Monaten setzen. Diese Frist war einmalig verlängerbar.

⁶² § 265 Abs. 5 BAO

Die Erhebungen des RH ergaben, dass einige der überprüften Abgabenbehörden einen Fristsetzungsantrag schon einmal in Erwägung gezogen, aber noch keinen eingebracht hatten.

Diese Wahrnehmung bestätigte auch das BFG.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass den Abgabenbehörden die Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung in Form von Fristsetzungsanträgen nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlangen der Beschwerden im BFG zwar bewusst war, sie jedoch bisher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machten.

Der RH empfahl dem Ministerium, Kriterien für Fristsetzungsanträge durch Finanz- und Zollämter zu erarbeiten. Von diesem Parteirecht sollte etwa zur (zeitnahen) Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung oder bei hohen Abgabebeträgen Gebrauch gemacht werden.

- 21.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es mögliche Kriterien für Fristsetzungsanträge prüfen und gegebenenfalls den Finanz- und Zollämtern als Entscheidungshilfe zur Verfügung stellen.

Mündliche Verhandlungen

- 22.1 (1) Über eine Beschwerde hat unter bestimmten Voraussetzungen eine mündliche Verhandlung vor dem BFG stattzufinden. Der bzw. dem Abgabepflichtigen kommt dabei ein Antragsrecht zu.⁶³

(2) Den Abgabenbehörden war die Beantragung einer mündlichen Verhandlung verwehrt, obwohl sie Parteistellung im Verfahren vor dem BFG hatten.

Die Erhebungen des RH ergaben, dass die überprüften Abgabenbehörden diesen Umstand als Nachteil betrachteten und sich für eine verfahrensrechtliche Gleichstellung aller Parteien in den Rechtsmittelverfahren aussprachen.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass den Abgabenbehörden das Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen, verwehrt war und sie damit nicht über dieselben Parteirechte verfügten wie die Abgabepflichtigen.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen einer Novelle zur Bundesabgabenordnung danach zu trachten, dass die Parteirechte der Abgabenbehörden mit jenen der Abgabepflichtigen gleichgestellt werden und auch den Abgabenbehörden die Beantragung einer mündlichen Verhandlung – als Ausdruck des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren – ermöglicht wird.

⁶³ § 274 BAO

- 22.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums würde es im Zuge einer allfälligen Novelle der Bundesabgabenordnung die Empfehlung des RH analysieren, auf ihre verfassungskonforme Umsetzbarkeit hin untersuchen und gegebenenfalls dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zuleiten.

Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung – Einigungsverfahren

- 23.1 (1) Seit 2014 konnten die Abgabenbehörden ab einem bestimmten Verfahrensstadium⁶⁴ angefochtene Bescheide grundsätzlich weder abändern noch aufheben. Vor 2014 durften die Abgabenbehörden eine zweite Beschwerdeentscheidung erlassen, wenn sie dem Berufungsbegehren vollinhaltlich Rechnung trug.

Sie durften angefochtene Bescheide jedoch unter bestimmten Voraussetzungen aufheben („Einigungsverfahren“⁶⁵).⁶⁶ Das BFG hatte solche Beschwerden mit Beschluss als gegenstandslos zu erklären, nachdem die Abgabenbehörde neue Sachbescheide erlassen hatte.

(2) Für die Verbuchung von Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung fehlte eine adäquate IT-Unterstützung (TZ 19). Dies verursachte einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erforderte eine erhöhte Dokumentation.

Die Dokumentation und Ablage der Unterlagen und Entscheidungen des BFG erfolgten überwiegend im Papierakt, in den Finanzämtern teilweise zusätzlich im elektronischen Akt. Eine einheitliche Aktenordnung für die elektronischen Akten war nicht gegeben (TZ 19).

(3) Die Anzahl der Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung nahm von 106 im Jahr 2014 auf 329 im Jahr 2018 stetig zu. Insgesamt waren in den Jahren 2014 bis 2018 rd. 1.200 Fälle festzustellen.

⁶⁴ § 300 Abs. 1 BAO in der Fassung bis Ende 2016: „Ab Stellung des Vorlageantrages bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 2 bis 4 (Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde können Abgabenbehörden beim Verwaltungsgericht mit Bescheidbeschwerde angefochtene Bescheide und allfällige Beschwerdeentscheidungen bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben.“

§ 300 Abs. 1 BAO in der Fassung ab 2017: „Ab Vorlage der Beschwerde (§ 265) bzw. ab Einbringung einer Vorlageerinnerung (§ 264 Abs. 6) bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 2 bis 4 (Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde können Abgabenbehörden beim Verwaltungsgericht mit Bescheidbeschwerde angefochtene Bescheide und allfällige Beschwerdeentscheidungen bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben.“

⁶⁵ *Tanzer/Unger*, Die Beschwerdeverfahren im Steuerrecht, BAO 2018/2019, S. 251 f.

⁶⁶ Dies war nur dann möglich, wenn der Beschwerdeführer einer solchen Aufhebung gegenüber dem BFG nach Vorlage der Beschwerde zugestimmt hatte, das BFG mit Beschluss die Zustimmungserklärung an die Abgabenbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist zur Aufhebung weitergeleitet hatte und die Frist noch nicht abgelaufen war.

32 % der Erledigungen erfolgten im ersten Jahr nach der Vorlage an das BFG; allerdings kam es bei 30 % der Erledigungen zu einer Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren.

Tabelle 8: Verfahrensdauer von Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung; 2014 bis 2018

	bis zu einem Monat	bis zu einem Jahr	bis zu zwei Jahren	bis zu drei Jahren	bis zu vier Jahren	mehr als vier Jahre
Anzahl Fälle	68	307	254	184	154	200
in % ¹	6	26	22	16	13	17

¹ Anteil an den gesamten Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung

Quelle: BFG

23.2 Der RH kritisierte, dass für die Abgabenbehörden bei Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung keine adäquate IT-Unterstützung für die Verbuchung zur Verfügung stand. Der RH hielt auch kritisch fest, dass eine elektronische Dokumentation nicht in allen Fällen vorlag, v.a. aufgrund einer fehlenden Erledigungsart in den IT-Anwendungen. Dies führte dazu, dass ohne Papierakt der Verfahrensgang nicht vollständig nachvollzogen werden konnte. Auch in der „BFG-Schnittstelle“ konnte der gesamte Fall nur dann nachvollzogen werden, wenn sämtliche Schriftstücke und Erledigungen über diese versandt wurden (TZ 19).

Der RH hielt kritisch fest, dass auch die vorliegenden elektronischen Dokumentationen der Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung nicht einheitlich waren. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 19.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die Erledigungen gemäß § 300 Bundesabgabenordnung von 2014 bis 2018 stetig anstiegen und bei 30 % dieser Erledigungen eine Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren festzustellen war. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 20.

Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend empfahl der RH:

•

	Bundesministerium für Finanzen	Bundesfinanzgericht
(1) Die IT–Unterstützung für die Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht wäre zu verbessern. (TZ 4)	X	
(2) Die Einrichtung von Kammern für die noch nicht derart organisierten Fachbereiche wäre zu prüfen, um eine qualitätsvolle, einheitliche Rechtsprechung, unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit, zu fördern. (TZ 6)		X
(3) Die Aufgaben der inneren Revision wären Personen zu übertragen, die nicht in die operativen Prozesse eingebunden sind und eine unabhängige und objektive Berichterstattung in Justizverwaltungssachen an die Präsidentin oder den Präsidenten gewährleisten. Dabei sollten die Ergebnisse der Revisions-tätigkeit, insbesondere die Berichte, die Empfehlungen und die Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen, dokumentiert werden. (TZ 7)		X
(4) Im Rahmen der bestehenden IT–Anwendung („BFG–Schnittstelle“) wäre eine zweckmäßige Lösung für die Entgegennahme der Unterlagen in Rechtsmittelverfahren durch das Bundesfinanzgericht und für die Struktur der Unterlagen zu schaffen. (TZ 11)	X	
(5) Für eine direkte Übernahme von in den Finanz– und Zollämtern bereits elektronisch vorhandenen Dokumenten in die „BFG–Schnittstelle“ wäre zu sorgen. (TZ 11)	X	
(6) Mit dem Land Wien und den Höchstgerichten wären die Möglichkeiten für den elektronischen Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren abzuklären, um durchgehend vom verwaltungsbehördlichen bis zum höchstgerichtlichen Verfahren Systembrüche zu vermeiden und eine elektronische Übermittlung von Unterlagen zu ermöglichen. (TZ 11)	X	X
(7) Wirksame Maßnahmen – z.B. eine Entlastung der Richterinnen und Richter von Verwaltungstätigkeiten – wären zu ergreifen, um die seit Jahren bestehenden Arbeitsrückstände, insbesondere im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen, abzubauen und um keine neuen Rückstände entstehen zu lassen. (TZ 13)		X
(8) Für Zwecke des Controllings wären neben den im Bundesfinanzgericht vergebenen Geschäftszahlen auch die ursprünglichen Vorlagegeschäftszahlen der Finanz– und Zollämter in den Datenexporten aus dem Rechtsmittelinformationssystem RemIS abzubilden. (TZ 13)		X
(9) Geeignete Maßnahmen, z.B. im Bereich Personalplanung, wären zu ergreifen, um die Dauer der Rechtsmittelverfahren signifikant und dauerhaft zu senken. (TZ 14)		X
(10) Eine Initiative für eine Novelle der Bundesabgabenordnung sollte gesetzt werden, die einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens vor dem Bundesfinanzgericht ermöglicht. (TZ 15)	X	X
(11) Eine Bedarfserhebung sowohl für das Personal in der Rechtsprechung als auch für das Verwaltungspersonal wäre durchzuführen, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für einen effektiven Rechtsschutz treffen zu können. (TZ 16)		X
(12) Bei den Finanz– und Zollämtern wären Schulungen, insbesondere im Verfahrensrecht, durchzuführen und sachdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die für eine zügige Durchführung von Rechtsmittelverfahren erforderliche bundesweit einheitliche Qualität der Vorlagen an das Bundesfinanzgericht sicherzustellen. (TZ 18)	X	
(13) Für eine zuverlässige IT–Unterstützung wäre zu sorgen, mit der dem Bundesfinanzgericht die Akten und Unterlagen für die Rechtsmittelverfahren direkt, elektronisch, übersichtlich und mit geringem Zeitaufwand aus den Abgabenverfahren zur Verfügung gestellt werden können. (TZ 18)	X	

•

	Bundesministerium für Finanzen	Bundesfinanzgericht
(14) Für die Abgabenbehörden wären einheitliche Vorgaben zur Aktenordnung des elektronischen Akts zu schaffen, um künftig die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen und in weiterer Folge eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. <u>(TZ 19)</u>	X	
(15) Eine Möglichkeit wäre zu schaffen, dass sämtliche Rechtsmittelverfahren und Verfahrensschritte in den IT-Anwendungen abgebildet sowie eine automatisierte Bescheiderstellung für alle Verfahren gewährleistet werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den tatsächlichen Verfahrensgang elektronisch korrekt abzubilden. <u>(TZ 19)</u>	X	
(16) Bei neuen IT-Anwendungen wären eine automatisierte Dokumentation und Auswertungen der verschiedenen Verfahren für Steuerungs Zwecke zu ermöglichen. <u>(TZ 19)</u>	X	
(17) Zurückverweisungen an die Abgabenbehörden wären so rasch wie möglich zu verfügen, um diesen die zeitnahe und vollständige Sachverhaltsermittlung zu ermöglichen. <u>(TZ 20)</u>		X
(18) Kriterien für Fristsetzungsanträge durch Finanz- und Zollämter wären zu erarbeiten. Von diesem Parteirecht sollte etwa zur (zeitnahen) Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung oder bei hohen Abgabebeträgen Gebrauch gemacht werden. <u>(TZ 21)</u>	X	
(19) Im Rahmen einer Novelle zur Bundesabgabenordnung wäre danach zu trachten, dass die Parteirechte der Abgabenbehörden mit jenen der Abgabepflichtigen gleichgestellt werden und auch den Abgabenbehörden die Beantragung einer mündlichen Verhandlung – als Ausdruck des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren – ermöglicht wird. <u>(TZ 22)</u>	X	



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Jänner 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Organe und Organisationseinheiten des Bundesfinanzgerichts

Organ	§ BFGG	Funktion
Präsidentin oder Präsident	§ 5	<ul style="list-style-type: none"> – Leitung des BFG und Vertretung des BFG nach außen – Ausübung der Dienstaufsicht – Führung der Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht aufgrund des BFGG durch andere Organe zu erledigen sind – Wahrnehmung der dienstbehördlichen Aufgaben – Wahrnehmung der Aufgaben der inneren Revision – Bedachtnahme auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit
Vizepräsidentin oder Vizepräsident	§ 5	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung und Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen – ist bei Besorgung dieser Aufgaben weisungsgebunden
Leiterinnen und Leiter der Außenstellen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Richterinnen bzw. Richter)	§§ 5 Abs. 2 und 7	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung und Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen – sind bei Besorgung dieser Aufgaben weisungsgebunden
Vollversammlung der Richterinnen und Richter	§ 8	<ul style="list-style-type: none"> – Beschlussfassung über die Geschäftsordnung – Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalsenats – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats, der als Dienstgericht fungiert – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats, der als Disziplinargericht fungiert – Einrichtung von Kammern – die Richterinnen und Richter sind bei Besorgung dieser Aufgaben an keine Weisungen gebunden
Geschäftsverteilungsausschuss	§ 9	<ul style="list-style-type: none"> – Beschlussfassung der Geschäftsverteilung – Vorbereitung der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung – Vorbereitung der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht – Vorbereitung von Wahlen durch die Vollversammlung – Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle – Anhörung in Angelegenheiten der Justizverwaltung, die in Ausführung der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung ergehen
Personalsenat	§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 9, 7 Abs. 1, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> – Erstattung von Dreivorschlägen im Zusammenhang mit der Ernennung der Richterinnen und Richter – Entscheidung über die Enthebung einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters – Anhörung vor der Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters einer Außenstelle – Anhörung vor der Bestellung von Kammervorsitzenden – Wahl der Senatsvorsitzenden
Dienstgericht	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 209 Z 4 RStDG	<ul style="list-style-type: none"> – Dienstgericht für die Richterinnen und Richter des BFG

Organ	§ BFGG	Funktion
Disziplinargericht	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 209 Z 5 RStDG	– Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts
Kammern bzw. Kammervorsitzende	§ 11	– nach fachlichen Bezügen (Geschäftsgebieten) eingerichtet – Kammervorsitzende sind in Ausübung ihrer Aufgaben weisungsgebunden
Senate bzw. Senatsvorsitzende	§ 12	– Entscheidungen in Senatsverfahren
Gerichtsabteilungen	§ 14	– für jede Einzelrichterin, jeden Einzelrichter und Senat ist eine Gerichtsabteilung zu eröffnen
Präsidialbüro	§§ 6 Abs. 1 und 15	– Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Leiterinnen und Leiter der Außenstellen bei der Besorgung ihrer Aufgaben
Controllingstelle	§§ 6 Abs. 1 und 16	– Erstellung der Grundlagen zur Feststellung der Zielerreichung des BFG – Unterstützung der Organe des BFG bei ihren Entscheidungen
Evidenzstelle	§§ 6 Abs. 1 und 17	– Dokumentation aller Erkenntnisse und Beschlüsse des BFG
jeweils eine Geschäftsstelle für den Sitz und jede Außenstelle	§§ 6 Abs. 1 und 18	– Besorgung der Kanzleigeschäfte – Unterstützung der Richterinnen und Richter des BFG

BFG = Bundesfinanzgericht
 BFGG = Bundesfinanzgerichtsgesetz
 i.V.m. = in Verbindung mit
 RStDG = Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Quelle: BFGG

R
—
H

